
Umsetzung der schulischen Beitragsverordnung

Konzept Fördermassnahmen

Altdorf, 24. Januar 2005

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	4
2	Förderungsmassnahmen heute - ein Überblick	4
2.1	<i>Die Massnahmen</i>	5
2.2	<i>Umfang der einzelnen Massnahmen im Rechnungsjahr 2003</i>	6
2.2.1	<i>Situation Kindergartenstufe</i>	7
2.2.2	<i>Situation Primarstufe</i>	7
2.2.3	<i>Situation Oberstufe</i>	8
2.3	<i>Besonderheiten der Primarstufe</i>	9
2.4	<i>Besonderheiten der Oberstufe</i>	10
2.5	<i>Heutiger Ablauf bei der Bewilligung</i>	10
3	Aktuelle Organisation	11
3.1	<i>Heilpädagogisches Grundangebot</i>	11
3.2	<i>Übrige Förderungsmassnahmen</i>	12
4	Gründe für die Neugestaltung	12
4.1	<i>Ausgangslage</i>	12
4.2	<i>Bekennnis zur integrativen Förderung</i>	12
4.3	<i>Integrative Förderung – ein kontinuierlicher Prozess</i>	14
4.4	<i>Vermehrter Freiraum für die Schulen als Beitrag zur Qualitätsentwicklung</i>	14
4.5	<i>Steuerung des Systems Förderungsmassnahmen</i>	14
5	Vorschlag für die Neugestaltung der Förderungsmassnahmen	14
5.1	<i>Vom Einzelfall zur Festlegung eines Pools</i>	14
5.2	<i>Von der Bewilligung des Einzelfalls zur Steuerung des Systems</i>	15
5.3	<i>Grundprinzip der Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden</i>	16
5.3.1	<i>Zuteilung der Lektionen auf der Primarstufe und der Kindergartenstufe</i>	16
5.3.2	<i>Zuteilung Oberstufe</i>	18
5.3.3	<i>Bilanz der Lektionszuteilungen und Umgang mit dem kantonalen Pool</i>	19
5.4	<i>Das Integrative Förderungsmodell (IF)</i>	20
5.4.1	<i>Integrative Förderung (IF)</i>	20
5.4.2	<i>Weiterentwicklung des Modells</i>	21
5.4.3	<i>Kurzbeschreibung der vier Förderungsformen</i>	22
6	Umsetzung und Auswirkungen	23
6.1	<i>Finanzielle Aspekte</i>	23
6.2	<i>Trägerschaft der Förderungsmassnahmen</i>	24
6.2.1	<i>Allgemein</i>	24
6.2.2	<i>Weiterführung der Kreislösungen für die Kleinklassen und Werkschulen</i>	24
6.2.3	<i>Ablösung der bisherigen HZU-Kreise auf der Primarstufe</i>	24
6.3	<i>Umsetzung auf der Primarstufe</i>	25
6.3.1	<i>Modell integrative Förderung (IF) und die Modelle Kleinklasse / GRK im Vergleich</i>	25
6.3.2	<i>Gemeinden mit HZU</i>	27
6.3.3	<i>Gemeinden mit Kleinklassen oder gemischten Regelklassen</i>	28
6.4	<i>Umsetzung auf der Oberstufe</i>	29
6.5	<i>Konzept über die Förderungsmassnahmen an der Einzelschule</i>	30
6.6	<i>Unterstützung</i>	31
6.7	<i>Zeitplan der Einführung</i>	31
7	Kommentar zu den Richtlinien	31
8	Durchführung der Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	37
	Anhang 1: Artikel 4 bis 8 der schulischen Beitragsverordnung	39
	Anhang 2 Richtlinien	40

VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

TABELLE 1 TOTAL IM RECHNUNGSJAHR 2003 SUBVENTIONIERTE LEKTIONEN AUF DER PRIMARSTUFE (OHNE KINDERGARTEN)	7
TABELLE 2 IM RECHNUNGSJAHR 2003 SUBVENTIONIERTE LEKTIONEN PRO KIND AUF DER PRIMARSTUFE (OHNE KINDERGARTEN)	8
TABELLE 3 TOTAL IM RECHNUNGSJAHR 2003 SUBVENTIONIERTE LEKTIONEN AUF DER OBERSTUFE	9
TABELLE 4 LEKTIONEN AN DEN WERKSCHULEN BEZOGEN AUF DIE GESAMTSCHÜLERZAHL IM RECHNUNGSJAHR 2003.....	9
TABELLE 5 ZUTEILUNG DER LEKTIONEN AUF DER KINDERGARTEN- UND PRIMARSTUFE (VARIANTE 1)	17
TABELLE 6 ZUTEILUNG DER LEKTIONEN AUF DER KINDERGARTEN- UND PRIMARSTUFE (VARIANTE 2)	17
TABELLE 7 ZUTEILUNG DER LEKTIONEN OBERSTUFE (OHNE WERKSCHULE).....	19
TABELLE 8 BILANZ DER LEKTIONEN (ALLE ANGABEN IN LEKTIONEN)	19
TABELLE 9 NEU VERTEILTE LEKTIONEN IM VERGLEICH MIT DER HEUTE EINGESETZTEN ZAHL AN LEKTIONEN	24
ABBILDUNG 1 BISHERIGER ABLAUF BEI DER BEWILLIGUNG EINER FÖRDERUNGSMASSNAHME.....	11
ABBILDUNG 2 PRINZIP DER NEUORGANISATION	15
ABBILDUNG 3 VON DER BEWILLIGUNG DES EINZELFALLS ZUR STEUERUNG DES SYSTEMS	16
ABBILDUNG 4 HEUTE AN SCHULEN MIT HZU ANGEWANDTE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	20
ABBILDUNG 5 ZUORDNUNG DER BISHERIGEN FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	21
ABBILDUNG 6 VERFEINERUNG DER BISHERIGEN FÖRDERUNGSMASSNAHMEN.....	22
ABBILDUNG 7 INTEGRATIVES UND SEPARATIVES MODELL IM VERGLEICH.....	26
ABBILDUNG 8 BEISPIEL FÜR DEN UMGANG MIT DEN ZUGETEILTEN LEKTIONEN.....	27

1 Ausgangslage

Am 31. März 2004 hat der Landrat die Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV] RB 10.1222) beschlossen. Die VBV regelt die Höhe der Beiträge und die Bedingungen, unter welchen der Kanton Beiträge an die Gemeinden im Bereich der Volksschule ausrichtet. Dies gilt auch für den Bereich der Förderungsmassnahmen (siehe Anhang 1 auf Seite 39). Folgende vier Rahmenbedingungen sind für das vorliegende Konzept massgebend:

1. Als Förderungsmassnahmen¹ gelten:
 - heilpädagogische Schulungsformen;
 - Förderungsunterricht;
 - Begabtenförderung;
 - pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Legasthenie und Dyskalkulie).
2. Dies hat zur Folge, dass die Organisation des Legasthenie- und Dyskalkulieunterrichts vom Kanton an die Gemeinden übergeht.
3. Die Schulen haben ein Konzept für die Förderungsmassnahmen zu erstellen.
4. Gesamthaft stehen im Kanton pro Schülerin und Schüler 0,30 Lektionen zur Verfügung.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie der Erziehungsrat die Schulische Beitragsverordnung im Bereich der Förderungsmassnahmen umsetzen will. Er dient der Vernehmlassung bei

- Schulräten, Kreisschulräten
- Teams der Lehrpersonen (Versand über die Schulleitungen oder in Gemeinden ohne Schulleitung über die Schulhausvorsteherschaft: Eine Stellungnahme pro Gemeinde/Kreisschule unterteilt in Kindergarten/Primarstufe und Oberstufe)
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)

Die Umsetzung der Schulischen Beitragsverordnung wird zum Anlass genommen, das ganze bisherige System der Förderungsmassnahmen kritisch zu hinterfragen und eine grundsätzliche Neuausrichtung vorzuschlagen.

2 Förderungsmassnahmen heute - ein Überblick

In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler in Klassen, zusammengestellt nach dem Jahrgangsprinzip, unterrichtet. In jeder Klasse ist die Heterogenität (z.B. das Leistungsspektrum) der Schülerinnen und Schüler gross. Obwohl der Unterricht an die individuellen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler angepasst wird, stossen die Lehrpersonen bei Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Schulschwierigkeiten oder besonderen Stärken und Begabungen an Grenzen.

In diesen Fällen ergänzen oder ersetzen die Förderungsmassnahmen den regulären Unterricht. Die Förderungsmassnahmen haben zum Ziel, möglichst allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden und damit dem Grundsatz von Artikel 49 des Schulgesetzes (RB 10.1111) zu entsprechen

¹ In der VBV wird aufgrund von Artikel 67 Buchstabe a des Schulgesetzes (RB 10.1111) der Begriff der „besonderen Förderungsmassnahmen“ verwendet. Dieses Konzept spricht in Anlehnung an Artikel 8 der Schulverordnung (RB 10.1115) nur noch von „Förderungsmassnahmen“.

chen, wonach jedes schulpflichtige Kind im Rahmen des bestehenden Bildungsangebotes das Recht auf einen Unterricht hat, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.

2.1 Die Massnahmen

Die heute an den Urner Schulen durchgeführten Massnahmen lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen:

- a) Heilpädagogische Schulungsformen
- b) Förderungsunterricht
- c) Begabtenförderung
- d) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

a) Heilpädagogische Schulungsformen

Heilpädagogische Schulungsformen werden angewendet bei Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderungen oder mit Lernschwierigkeiten.

Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU)

Er wird angewendet in Gemeinden, bei denen die Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen in der Regelklasse integriert bleiben. Er ist beschränkt auf den Kindergarten und die Primarschule.

Gemischte Regelklasse

In der Gemischten Regelklasse (GRK), die in Altdorf geführt wird, werden Kinder mit Lernbehinderungen zusammen mit Kindern ohne Lernbehinderungen in einer Klasse geschult. In der GRK unterrichten eine Lehrperson und eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge (SHP-Lehrperson) gemeinsam eine Klasse.

Kleinklassen

Kleinklassen werden in Gemeinden geführt, bei denen Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen separiert in einer Klasse geschult werden (aktuell Erstfeld/Silenen).

Werkklassen

In den Werkklassen (7.-9. Schuljahr) werden Jugendliche mit Lernbehinderungen geschult.

Prävention im Kindergarten

Prävention im Kindergarten ist eine Form des heilpädagogischen Zusatzunterrichtes. Den Kindern soll im Sinne von Präventivmassnahmen durch gezielte Förderung ein positiver Eintritt in die Schule ermöglicht werden. Ein wichtiger Bestandteil der Prävention ist die regelmässige Beratung und Unterstützung der Kindergartenlehrperson durch eine SHP-Lehrperson.

Heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe

Die heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe ist eine Form des heilpädagogischen Zusatzunterrichts. Ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse, der gemischten Regelklasse oder mit heilpädagogischem Zusatzunterricht, bei denen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Realschule, der kooperativen oder der integrierten Oberstufe (Niveau B) gewachsen sind, soll ein positiver Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Laufbahn ermöglicht werden. Die heilpädagogische Begleitung ist grundsätzlich begrenzt auf die 1. Oberstufenklasse.

b) Förderungsunterricht

für Fremdsprachige²

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erhalten Deutschunterricht, soweit sich das für ihre schulische Integration als notwendig erweist.

für seh-, gehör-, körperbehinderte Kinder und Jugendliche

Ergänzende Massnahme von Kindern und Jugendlichen, die in die Regelklassen integriert bleiben und durch Spezialdienste unterstützt werden.

für Kinder und Jugendliche aus besonderen Gründen

In diesem Förderungsunterricht werden Lerndefizite aufgearbeitet, die durch besondere Gründe entstanden sind. Als besondere Gründe gelten namentlich Schulwechsel und Kantonswechsel, längere Krankheit und/oder Unfall, momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation, systembedingte Stoffdefizite, Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher, sozialer und disziplinarischer Schwierigkeiten und/oder Umstände.

Der Förderungsunterricht wird in der Regel nur einmal bewilligt. Er ist durch den Schulrat zu bewilligen und in zeitlicher Hinsicht zu beschränken.

c) Begabtenförderung

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind in erster Linie durch unterrichtliche Massnahmen in der Klasse und durch Durchführung von integrierten Förderungsmaßnahmen und individuellen Projekten im Unterricht zu fördern. Sie können zudem durch schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse usw. unterstützt werden. Können sie dadurch zu wenig gefördert werden, werden sie durch Zusatzangebote (Mentorate, Gruppenangebote) unterstützt. Die Unterstützung ist zeitlich begrenzt.

Die Begabtenförderung ist erst im Aufbau begriffen. Sie wird im Rahmen eines Umsetzungsprojektes (2002-2005) mit folgenden Teilprojekten eingeführt:

- Information und Kommunikation
- Kaderbildung/LWB
- Gruppenangebote/Mentorat
- Materialien

d) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie

Kinder, bei denen eine Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechen-schwäche) festgestellt wird, erhalten eine therapeutische Unterstützung.

2.2 Umfang der einzelnen Massnahmen im Rechnungsjahr 2003

Die nächsten Abschnitte geben einen Überblick über den Umfang der einzelnen Massnahmen ausgedrückt in Lektionen auf der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Oberstufe.

² Der Förderungsunterricht für Fremdsprachige wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt. Er wird jedoch nicht in der Schulischen Beitragsverordnung (VBV) geregelt. Deshalb werden in diesem Konzept keine weiteren Aussagen dazu gemacht.

Dabei bedeutet eine Lektion eine Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr³.

2.2.1 Situation Kindergartenstufe

Im Kindergarten wird heute pro Abteilung eine Lektion für die Prävention eingesetzt. Gesamthaft ergeben sich dadurch 30 Lektionen.

2.2.2 Situation Primarstufe

Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die im Rechnungsjahr 2003 in den einzelnen Gemeinden im Bereich der Primarstufe eingesetzten Lektionen.

Aus der Zusammenstellung wird ersichtlich, dass für die heilpädagogischen Schulungsformen (Heilpädagogischer Zusatzunterricht; Gemischte Regelklasse; Kleinklasse) und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie am meisten Lektionen aufgewendet werden. Für den Förderungsunterricht und die Begabtenförderung, die erst im Aufbau begriffen sind, werden erwartungsgemäss bedeutend weniger Lektionen eingesetzt.

Tabelle 1
Total im Rechnungsjahr 2003 subventionierte Lektionen auf der Primarstufe
(ohne Kindergarten)

Gemeinden	HZU	GRK	KK	Förderungs- unterricht	Begabungs- förderung	Legasthenie	Dys- kalkulie	Total Lektionen
Altdorf	53.8	86.4	-	0.6	1.6	9.9	6.5	158.8
Andermatt	20.3	-	-	-	-	5.8	0.4	26.5
Attinghausen	25.6	-	-	-	-	3.3	2.7	31.6
Bauen	1.0	-	-	0.8	-	1.0	-	2.8
Bürglen	48.1	-	-	1.1	0.7	9.1	3.0	62.0
Erstfeld	-	-	65.1	-	-	9.5	2.6	77.2
Flüelen	42.5	-	-	3.5	-	1.1	1.1	48.2
Göschenen	17.5	-	-	-	-	0.3	1.0	18.8
Gurtellen	14.8	-	-	-	-	-	-	14.8
Hospental	-	-	-	-	-	0.6	-	0.6
Isenthal	23.4	-	-	-	-	1.2	2.3	26.9
Realp	-	-	-	-	-	-	-	-
Schattdorf	80.5	-	-	-	-	9.2	-	89.7
Seedorf	20.2	-	-	-	-	3.2	2.0	25.4
Seelisberg	12.5	-	-	-	-	2.6	2.4	17.5
Silenen	-	-	8.9	-	-	3.7	1.3	13.9
Sisikon	6.7	-	-	-	-	0.6	-	7.3
Spiringen	17.3	-	-	-	-	2.8	1.9	22.1
Unterschächen	10.2	-	-	-	-	0.6	1.0	11.8
Wassen	17.3	-	-	-	-	0.3	-	17.6
TOTAL	411.7	86.4	74.0	6.0	2.3	64.6	28.3	673.3

Die nachfolgende Tabelle 2 auf Seite 8 enthält die Anzahl der eingesetzten Lektionen pro Schülerin und Schüler.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind markant. Ein paar Beispiele mögen dies verdeutlichen:

³ Definition nach Artikel 2 Buchstabe b der schulischen Beitragsverordnung (RB 10.1222).

Bauen setzt für den HZU 0,07 Lektionen pro Schulkind auf der Primarstufe ein, Gurtellen 0,55 und Wassen 0,52. Auch in den „grossen“ Gemeinden schwankt die Zahl der Lektionen pro Kind enorm. Altdorf, Schattdorf und Erstfeld setzen zwischen 0,21 und 0,22 Lektionen für den HZU ein, Bürglen „nur“ 0,15. Auffallend ist der hohe Einsatz von Lektionen für den HZU in den Gemeinden Göschenen, Wassen und Gurtellen. Er liegt deutlich über dem umerischen Schnitt. Auch im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden gross, fallen aber infolge der tieferen Zahlen pro Kind weniger ins Gewicht.

Als mitbestimmend für diese Unterschiede können Faktoren wie Schulgrösse, Konstellation der Klasse, Unterrichtsanlage, unterschiedliche Problemwahrnehmung der Beteiligten in Betracht fallen.

Tabelle 2
Im Rechnungsjahr 2003 subventionierte Lektionen pro Kind auf der Primarstufe
(ohne Kindergarten)

Gemeinden	HZU/GRK/KK	Förderungs- unterricht	Begabungs- förderung	Legas- sthenie	Dys- kalkulie	Total pro Kind
Altdorf	0.22	0.001	0.00	0.02	0.01	0.25
Andermatt	0.20	-	-	0.06	0.00	0.26
Attinghausen	0.18	-	-	0.02	0.02	0.23
Bauen	0.07	0.06	-	0.07	-	0.20
Bürglen	0.15	0.00	0.00	0.03	0.01	0.19
Erstfeld	0.24	-	-	0.04	0.01	0.29
Flüelen	0.31	0.03	-	0.01	0.01	0.35
Göschenen	0.50	-	-	0.01	0.03	0.54
Gurtellen	0.55	-	-	-	-	0.55
Hospental	-	-	-	0.06	-	0.06
Isenthal	0.42	-	-	0.02	0.04	0.48
Realp						
Schattdorf	0.21	-	-	0.02	-	0.23
Seedorf	0.16	-	-	0.03	0.02	0.20
Seelisberg	0.39	-	-	0.08	0.08	0.55
Silenen	0.05	-	-	0.02	0.01	0.08
Sisikon	0.23	-	-	0.02	-	0.25
Spiringen	0.19	-	-	0.03	0.02	0.24
Unterschächen	0.12	-	-	0.01	0.01	0.14
Wassen	0.52	-	-	0.01	-	0.53
TOTAL	0.212	0.002	0.001	0.024	0.011	0.250

Für die Primarstufe und die Kindergartenstufe zusammen wurden im Kalenderjahr 2003 total 703.3 Lektionen für die Förderungsmaßnahmen (ohne den Deutschunterricht für Fremdsprachige) eingesetzt. Dies entspricht 24,25 Vollzeitstellen. Bei Total 3205 Schülerinnen und Schülern ergibt dies rund 0.22 Lektionen pro Kind für Förderungsmaßnahmen.

2.2.3 Situation Oberstufe

Die Situation auf der Oberstufe zeigt sich wie folgt (Tabelle 3): Der Grossteil der Lektionen fällt auf die Werkschule. Die Massnahmen Heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe und Förderungsunterricht fallen kaum ins Gewicht. Im Bereich der Begabtenförderung wurden im Jahr 2003 keine Lektionen beansprucht. Für die Oberstufe wurden im Kalenderjahr 2003 somit total 344.1 Lektionen oder 12.29 Vollzeitstellen für die Förderungsmaßnahmen (ohne den Deutschunterricht für Fremdsprachige) eingesetzt.

Tabelle 3
Total im Rechnungsjahr 2003 subventionierte Lektionen auf der Oberstufe

Gemeinden	WS	Heilp. Begleitung	Förderungs- unterricht
Altdorf	135.0	6.0	0.4
Andermatt	-	-	-
Bürglen	116.0	1.0	1.8
Erstfeld	79.0	-	-
Flüelen	-	2.0	0.8
Schattdorf	-	2.0	-
Silenen	-	-	-
KS Ob. Reusstal	-	-	-
KS Schächental	-	-	-
KS Seedorf	-	-	-
TOTAL	330.0	11.0	3.1

Bezieht man die total eingesetzten Lektionen auf die Total 1'100 Schülerinnen und Schüler, ergeben sich 0.31 Lektionen pro Schüler/in für Förderungsmassnahmen. Der überwiegende Teil dieser Lektionen wird in der Werkschule verwendet. Dabei zeigt sich, dass die pro Schülerin und Schüler aufgewendeten Lektionen in den einzelnen Kreisen nicht sehr stark schwanken (Tabelle 4).

Tabelle 4
Lektionen an den Werkschulen bezogen auf die Gesamtschülerzahl im Rechnungsjahr 2003

Standort	Lektionen	Anzahl Schüler	Lekt./ Schüler
Altdorf	135.0	435	0.31
Bürglen	116.0	369	0.31
Erstfeld	79.0	296	0.27
TOTAL	330.0	1'100	0.30

2.3 Besonderheiten der Primarstufe

Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU) und HZU-Status

Grundsätzlich muss ein Kind in den HZU-Status versetzt werden, damit es heilpädagogisch unterstützt werden kann.

Ausnahmen:

- Präventive Massnahmen im Kindergarten (1 Lektion pro Woche). Hier ist kein Status notwendig. Der Einsatz der SHP-Lehrpersonen erfolgt nach Absprache zwischen der Kindergartenlehrperson und der SHP-Lehrperson.
- In Klassen mit einem „HZU-Kind“ können andere Schülerinnen und Schüler derselben Klasse auch ohne selber in den HZU-Status versetzt zu werden bei Bedarf in die Förderung miteinbezogen werden.

Der Schulrat verfügt den HZU-Status auf Grund des Antrages der Lehrperson und eines Gutachtens des Schulpsychologischen Dienstes. Bei jedem Kind wird der Unterstützungsbedarf festgelegt: "unterer Bereich", "mittlerer Bereich" oder "oberer Bereich". Die HZU-Koordinatoren der einzelnen Kreise übernehmen administrative und organisatorische Aufgaben (z.B. Lektionszuteilung vor Ort). Eine Anpassung der Bereiche ist ohne Mitwirkung des Schulpsychologischen Dienstes möglich.

Der HZU-Status ist ohne oder mit Lernzielanpassung möglich. Auf der Unterstufe wird der HZU-Status in der Tendenz eher ohne Lernzielanpassung vorgenommen. Wird ein Schüler, eine Schülerin in der 5. oder 6. Klasse in den HZU-Status versetzt, ist dies nur mit einer Lernzielanpassung möglich (Praxis der letzten Jahre). Der Eintrag "Integrative heilpädagogische Schulungsform mit angepassten Lernzielen" erfolgt im Zeugnis nur dann, wenn die Lernziele tatsächlich angepasst werden.

Der HZU-Status muss alle zwei Jahre überprüft werden. Eine Aufhebung des HZU-Status ist möglich, vor allem in den unteren Primarschulklassen. Die Aufhebung des HZU-Status erfordert einen neuerlichen Antrag an den Schulrat.

Schülerinnen und Schüler mit HZU-Status und angepassten Lernzielen der 6. Primarklasse wechseln in der Regel nach Abschluss der Primarschule in die Werkschule.

2.4 Besonderheiten der Oberstufe

Lehrpersonen der 1. Oberstufe können heilpädagogische Begleitung beantragen, sofern ihnen ehemalige Schülerinnen und Schüler aus der Kleinklasse, der gemischten Regelklasse (GRK) oder Schülerinnen und Schüler mit Heilpädagogischem Zusatzunterricht in die erste Oberstufenklasse Niveau B / Realschule zugewiesen werden.

Es existieren drei Formen der heilpädagogischen Begleitung. Die SHP-Lehrperson

- berät und unterstützt Lehrpersonen der Oberstufe (beispielsweise Erarbeiten von Förderprogrammen, Suche nach geeigneten Unterrichtsmaterialien, etc.).
- bietet Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten Hilfestellungen zur besseren Erreichung der Ziele in der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz (beispielsweise beim Planen der Arbeitsorganisation, bei der Anwendung von Lerntechniken, etc.).
- unterrichtet ausnahmsweise Jugendliche mit Lernschwierigkeiten (beispielsweise Nachbearbeitung eingeführter Themen, Prüfungsvor- oder Nachbereitung, etc.).

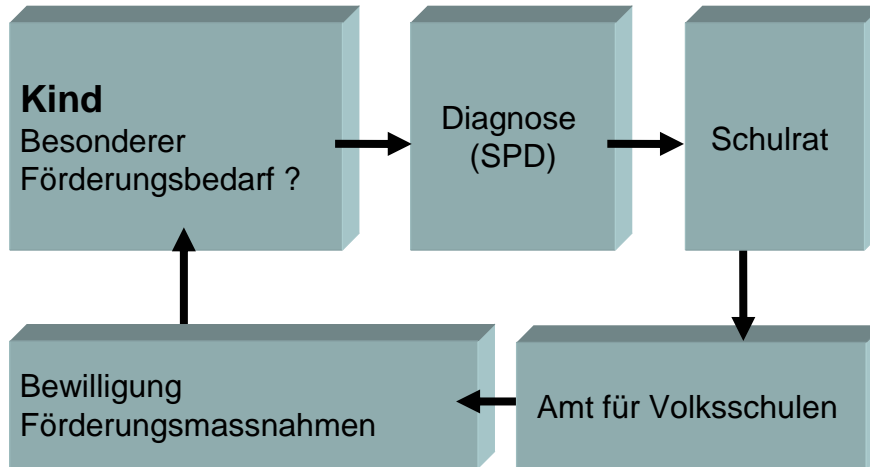
Die Klassenlehrperson reicht dem Schulrat ein Gesuch um Bewilligung der Lektionen ein. Der Schulrat bewilligt dies und stellt dem Amt für Volksschulen das Stundenplanformular der Lehrpersonen zur Beitragsbewilligung zu.

2.5 Heutiger Ablauf bei der Bewilligung

Heute muss jede einzelne Massnahme vom Amt für Volksschulen bewilligt werden. Die heute für die Förderungsmassnahmen benötigten Lektionen stehen deshalb im Zusammenhang mit den einzelfallbezogenen Diagnosen nach dem Grundmuster: Je mehr Diagnosen bei einzelnen Schülerinnen und Schülern gestellt werden, desto höher ist die Anzahl der notwendigen Lektionen. Die Steuerung der Lektionen für die Förderungsmassnahmen erfolgt über die Bewilligung des Einzelfalles.

Die folgende Abbildung 1 zeigt den bisherigen Ablauf bei der Bewilligung einer Förderungsmassnahme in der Verallgemeinerung auf.

Abbildung 1
Bisheriger Ablauf bei der Bewilligung einer Förderungsmassnahme



3 Aktuelle Organisation

3.1 Heilpädagogisches Grundangebot

Die Lektionen für das heilpädagogische Grundangebot (Prävention im Kindergarten; Heilpädagogischer Zusatzunterricht; GRK, Kleinklasse; Werkschule) werden an die bestehenden heilpädagogischen Kreise vergeben. Die Organisation des heilpädagogischen Grundangebotes sowie die Anstellung der Lehrkräfte werden durch den zuständigen Kreis vorgenommen. Sind die Gemeinden zu Kreisen zusammengeschlossen, wird ihnen an die Besoldung der entsprechenden Lehrkräfte der Kreisschulzuschlag von 8% ausgerichtet.

Kreis Unterland

- Gemeinsame Werkschule für die Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Seedorf, Bauen, Isenthal, Flüelen und Sisikon mit Standort Altdorf
- Altdorf: Gemischte Regelklasse und Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU)
- Attinghausen, Seedorf, Bauen, Isenthal, Flüelen und Sisikon Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU)

Kreis Schattdorf/Bürglen mit Spiringen und Unterschächen

- Gemeinsame Werkschule für die Gemeinden Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen mit Standort Bürglen
- Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU)

Kreis Oberland

- Gemeinsame Werkschule für die Gemeinden Erstfeld, Silenen, Gurnellen, Wassen, Göschenen, Andermatt und Hospental mit Standort Erstfeld

- Option Heilpädagogischer Zusatzunterricht bei der Integration der Werkschüler/innen in die OS in der KSOR Gurtellen und der Oberstufe Andermatt
- Erstfeld und Silenen Kleinklasse mit Standort Erstfeld
- Gurtellen, Wassen, Göschenen, Andermatt und Hospental heilpädagogischer Zusatzunterricht (Option Kleinklasse Erstfeld)

Seelisberg

- Seelisberg, Heilpädagogischer Zusatzunterricht in der Primarschule, Werkschülerinnen und -schüler besuchen die WS in Buochs (NW).

Urnerboden

- Schülerinnen und Schüler besuchen die Schulen im Kanton Glarus.

3.2 *Übrige Förderungsmassnahmen*

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie sind kantonal organisiert. Der Kanton nimmt die Anstellung der Therapeutinnen und Therapeuten vor. Antragsteller an den Schulrat ist der Schulpsychologische Dienst.

Der Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe werden auf Gesuch hin vom Amt für Volksschulen gemäss den provisorischen Richtlinien des Erziehungsrates vom 5. Dezember 2001 bewilligt.

4 *Gründe für die Neugestaltung*

4.1 *Ausgangslage*

Der Erziehungsrat erteilte im Dezember 1998 den Auftrag zur Klärung der "Förderungsmassnahmen an der Volksschule im Kanton Uri" mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept für den Bereich Förderungsmassnahmen und Sonderschulung zu erarbeiten sowie die Pauschalierung von Kantonsbeiträgen zu prüfen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe entschied sich, als ersten Schritt in Richtung Gesamtkonzept eine Ist-Soll-Analyse der Schuldienste und der Sonderschule vorzunehmen, dies auf der Grundlage der Leitideen des Erziehungsrates für die Urner Schulen vom April 1995 und der Vision 2000 "Ganzheitliches sonderpädagogisches Gesamtkonzept des Schulpsychologischen Dienstes" vom Februar 1995. Im Bericht an den Erziehungsrat vom Mai 2001 wurden die Ergebnisse festgehalten und der Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung der Förderungsmassnahmen auf ein Gesamtkonzept hin formuliert.

Das Heilpädagogische Grundangebot und das Kreisschulkonzept traten auf Beginn des Schuljahres 1997/1998 in Kraft. Die Einführung konnte Ende 2000 abgeschlossen werden. Im Schlussbericht werden Vorschläge zur Weiterentwicklung aufgeführt. Vorschläge der beiden Berichte fliessen in die Neuausrichtung der Förderungsmassnahmen ein.

4.2 *Bekanntnis zur integrativen Förderung*

Seit den 70er Jahren werden in der Schule vermehrt integrative Förderungsmodelle angewendet.

Unterricht den Kindern anpassen

Kinder weisen grosse Unterschiede auf bezüglich ihres sprachlichen, intellektuellen und körperlichen Entwicklungsstandes. Untersuchungen (Largo 1999⁴) zeigen, dass in einer ganz normalen Klasse die Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Kindern in verschiedenen Bereichen bis zu drei Jahre betragen.

Die pädagogische Weisheit, die Kinder dort abzuholen, wo sie stehen, bedeutet, dass man sich stärker an den realen Gegebenheiten des kindlichen Verhaltens orientiert. In diesem Sinne ist der Unterricht den Kindern anzupassen und nicht umgekehrt. Dies ist für Lehrpersonen nicht immer einfach und bedeutet eine grosse Herausforderung. Sie benötigen Unterstützung, damit sie den Unterricht in erforderlichem Mass anpassen können.

Bei der integrativen Förderung geht es vor allem darum, neben der Unterstützung einzelner Kinder, mit unterrichtlichen Massnahmen der grossen Vielfalt (Heterogenität) der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

Alle Kinder und alle Klassen unterstützen können – sofort reagieren

Es ist davon auszugehen, dass alle Kinder einmal in schulische Schwierigkeiten geraten können. Es ist wichtig, im Bedarfsfall sofort reagieren zu können. Dadurch kann verhindert werden, dass sich eine auftretende Schulschwierigkeit verfestigen kann. Es sollte nicht zugewartet werden müssen, bis die Störung genügend ausgeprägt ist, damit eine Förderung einsetzen kann. Hinzu kommt, dass Schwierigkeiten über einen längeren Zeitraum die Kinder demotivieren und ihr Selbstwertgefühl herabsetzen.

Die integrative Förderung geht auch davon aus, dass in allen Klassen ein bestimmter Bedarf an zusätzlicher Unterstützung besteht; natürlich nicht überall im gleichen Ausmass, nicht zum selben Zeitpunkt und nicht aus demselben Grund. Die Unterstützung wird deshalb grundsätzlich nicht von einem einzelnen identifizierten Kind abhängig gemacht. Vielmehr wird einer Klasse ein bestimmtes Mass an zusätzlicher Unterstützung zur Verfügung gestellt. Der grossen Verschiedenheit (Heterogenität) der Kinder soll durch die Unterstützung des *Systems* Rechnung getragen werden.

Geringere Stigmatisierung

Die Förderung sollte vorwiegend im Klassenraum und vermehrt in Gruppen stattfinden. Schwierigkeiten zu haben wird dadurch zum Normalfall. Einzelne Kinder werden weniger stigmatisiert, was sich wiederum positiv auf das Selbstwertgefühl auswirkt. Kinder mit ausgeprägten Lernschwierigkeiten können früher erfasst und betreut werden.

Tragfähigkeit der Klasse erhöhen

Wichtiges Ziel der integrativen Förderung ist es auch, durch Zusammenarbeit und Austausch zwischen Klassenlehrpersonen und SHP-Lehrpersonen die Tragfähigkeit der Regelklassen zu fördern. Besondere Bedürfnisse (bzw. Förderungsmaßnahmen) sind nicht Eigenschaften des Kindes, die ihm individuell anhaften, sondern sind das Ergebnis der *Wechselwirkung* zwischen der *individuellen Besonderheit des Kindes* und der *Tragfähigkeit der Regelklasse*. Es kommt nicht nur auf das Problem des Kindes an, sondern auch darauf, wie man in der Regelklasse damit umgeht.

Der Erziehungsrat des Kantons Uri bekennt sich klar zur integrativen Förderung.

⁴ Largo, Remo H. (1999). Kinderjahre. München: Piper.

4.3 Integrative Förderung – ein kontinuierlicher Prozess

Eine Einführung integrativer Förderungsmodelle muss als kontinuierlicher Prozess verstanden werden, bei dem die Beteiligten unterstützt werden sollen. Erfahrungen im Schulalltag und Ergebnisse der Integrationsforschung helfen mit, die integrative Förderung weiter zu entwickeln.

4.4 Vermehrter Freiraum für die Schulen als Beitrag zur Qualitätsentwicklung

Seit einigen Jahren gewinnt die Entwicklung der Schule als lokale Handlungseinheit (Schule mit eigenem Handlungsspielraum) an Bedeutung. Erfahrungen zeigen, dass Schulen Freiraum brauchen, um ihre Qualität nachhaltig weiterzuentwickeln. Die Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen, die einen wichtigen Bestandteil des schulischen Unterrichts darstellen, will dem Gestaltungsspielraum Rechnung tragen.

4.5 Steuerung des Systems Förderungsmaßnahmen

Das heutige System der Förderungsmaßnahmen erweist sich als kompliziert, uneinheitlich und bezüglich der finanziellen Auswirkungen als schwer steuerbar. Kanton und Schulbehörden müssen aber die Mittel für die Förderungsmaßnahmen steuern können. Bisher fehlte ein eigentliches Instrument dazu. Mit der Schulischen Beitragsverordnung (Festlegung der max. Anzahl Lektionen pro Schüler/in für die Förderungsmaßnahmen) wurde ein solches Instrument geschaffen. Bei der Umsetzung der Schulischen Beitragsverordnung sollen auch die Schulbehörden ihre steuernde Funktion übernehmen können.

5 Vorschlag für die Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen

5.1 Vom Einzelfall zur Festlegung eines Pools

Anstelle der bisherigen Zuteilung der Lektionen nach Einzelmaßnahmen wird neu allen Schulen eine fixe Zahl von Lektionen zugeteilt. Die Schule hat in einem Konzept aufzuzeigen, wie sie die Lektionen vor Ort einzusetzen gedenkt.

Das Grundprinzip der Neuorganisation ist aus der Abbildung 2 Seite 15 ersichtlich. Dabei übernehmen die verschiedenen Partner folgende Aufgaben:

Erziehungsrat

Der Erziehungsrat vollzieht die Vorgaben der schulischen Beitragsverordnung. Durch die Zuteilung der Lektionen und dem Erlass von Richtlinien zu den Förderungsmaßnahmen nimmt er seine steuernde Funktion wahr. Er bewilligt das Konzept der Schule.

Schule

Der Schulrat als verantwortliches Organ für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde ist dafür besorgt, dass das Konzept für die Förderungsmaßnahmen für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Oberstufe im Rahmen der kantonalen Vorgaben ausgearbeitet wird. Die Vorgaben des Erziehungsrates ermöglichen den Schulbehörden Freiraum für die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen und geben ihnen die Möglichkeit zur Steuerung.

Der Schulrat legt das Konzept für die Förderungsmaßnahmen vor der Umsetzung dem Erziehungsrat zur Genehmigung vor.

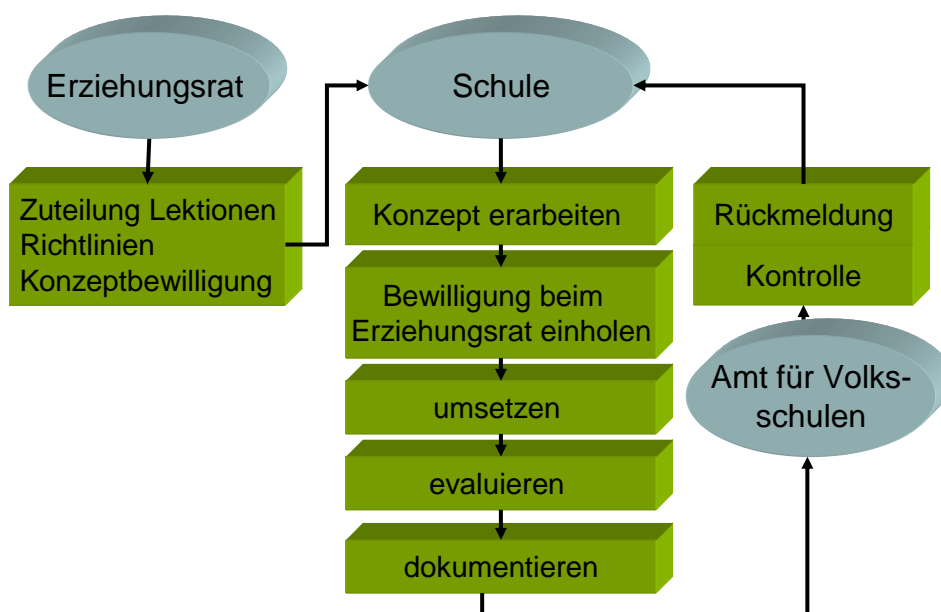
Die Umsetzung des Konzeptes ist im Rahmen von Evaluationen regelmässig zu überdenken und notwendige Anpassungen sind im Rahmen des bewilligten Konzeptes vorzunehmen.

Die Schulen haben den Einsatz der Fördermassnahmen zu dokumentieren. Mittels dieser Dokumentation kann das Amt für Volksschulen überprüfen, ob die Fördermassnahmen rechtskonform angewandt werden.

Amt für Volksschulen

Das Amt für Volksschulen bewilligt nicht wie bisher die einzelnen Fördermassnahmen, sondern kontrolliert den Einsatz derselben auf dem Hintergrund des gemeindlichen Konzeptes. Es nimmt Einblick in die Dokumentation, überprüft sie und beaufsichtigt durch das Schulinspektorat in berufsspezifischer Hinsicht die Organisation, den Unterricht und die Fördermassnahmen der Schule. Die Schule erhält vom Amt für Volksschulen eine Rückmeldung zur Dokumentation.

Abbildung 2
Prinzip der Neuorganisation



Qualitätssicherung und -entwicklung

Im Rahmen der zukünftigen *Qualitätssicherung und -entwicklung* werden auch der Einsatz und die Wirksamkeit der Fördermassnahmen überprüft werden müssen. Durch die Neuorganisation der Fördermassnahmen werden Teilaspekte dieser künftigen Entwicklung vorweggenommen.

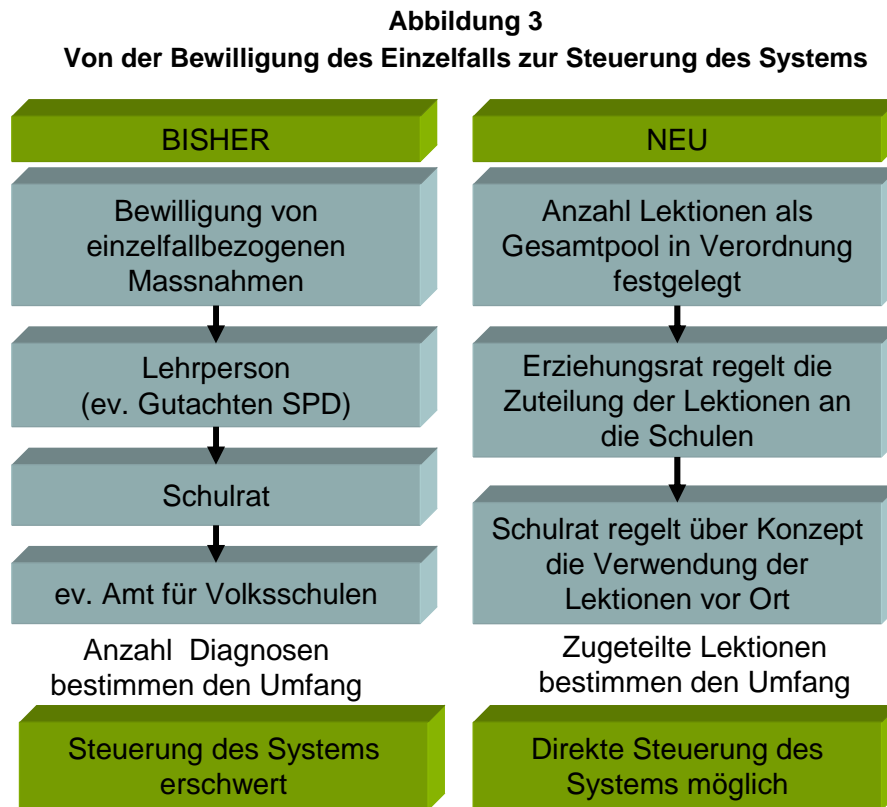
5.2 Von der Bewilligung des Einzelfalls zur Steuerung des Systems

Mit dem Wechsel von der Bewilligung einzelfallbezogener Massnahmen zur Zuteilung einer fixen Zahl von Lektionen für die Fördermassnahmen an eine Schule, wird der Gesamtumfang der Fördermassnahmen festgelegt. Nicht die Anzahl der Diagnosen soll den Gesamtumfang der Fördermassnahmen bestimmen, sondern die Festlegung des Faktors für die Anzahl Lektionen pro Schülerin oder pro Schüler. Dies schafft bessere Möglichkeiten bzw. die Grundlage zur direkten Steuerung der Fördermassnahmen.

Ein weiterer Vorteil dieses Wechsels besteht darin, dass die vorher notwendige Etikettierung eines Kindes bezüglich der besonderen Förderung im Grundsatz vermieden werden kann, dies je nach

Stufe und Konzept der Schule. Dieser Systemwechsel ist somit auch pädagogisch sehr bedeutsam.

Die folgende Abbildung 3 zeigt den grundsätzlichen Wechsel von der einzelfallbezogenen Bewilligung einer besonderen Förderungsmassnahme zur Bildung eines Pools mit Lektionen und dem damit verbundenen Wechsel der Steuerung.



5.3 Grundprinzip der Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden

Ausgangsbasis für die Zuteilung ist die Vorgabe der Schulischen Beitragsverordnung, wonach für die Förderungsmassnahmen (ohne den Deutschunterricht für Fremdsprachige) 0.30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung stehen. Bereits der Bericht an den Landrat hielt fest: „*Wenn nun in der schulischen Beitragsverordnung als Limite 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler festgelegt wird, bedeutet dies nicht, dass die gesamte Zahl der Lektionen auch tatsächlich eingesetzt wird. Der Erziehungsrat regelt die Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden. Dabei soll er die Kompetenz erhalten, mit einem Teil der Lektionen einen kantonalen Reservepool zu bilden, aus dem nur bei entsprechend begründetem Bedarf zusätzliche Lektionen zugeteilt werden. Der kantonale Pool ist unbedingt notwendig, um Schwankungen speziell in den kleinen Gemeinden ausgleichen zu können.*“

5.3.1 Zuteilung der Lektionen auf der Primarstufe und der Kindergartenstufe

Für die Zuteilung wird folgende Formel angewendet:

- Gemeinden mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler erhalten einen Sockel von drei Lektionen.
- Pro Schülerin oder Schüler werden 0,23 Lektionen (Variante 1, siehe Tabelle 5) oder 0,22 Lektionen (Variante 2, siehe Tabelle 6) zugeteilt.

Tabelle 5
Zuteilung der Lektionen auf der Kindergarten- und Primarstufe (Variante 1)

Gemeinde	Anzahl Kinder KG	Anzahl Kinder PS	Lektionen heute	Sockel pro Gem.	Lek./ Kind 0.23	Total	Differenz
Altdorf	96	627	163.8	-	166.29	166.29	2.5
Andermatt	17	102	27.5	-	27.37	27.37	-0.2
Attinghausen	22	139	32.6	-	37.03	37.03	4.4
Bauen	5	14	3.8	3.0	4.37	7.37	3.6
Bürglen	70	323	65.0	-	90.39	90.39	25.4
Erstfeld	41	267	79.2	-	70.84	70.84	-8.3
Flüelen	29	139	50.2	-	38.64	38.64	-11.6
Göschenen	8	35	19.8	3.0	9.89	12.89	-6.9
Gurtellen	10	27	15.3	3.0	8.51	11.51	-3.8
Hospental	7	9	1.6	3.0	3.68	6.68	5.1
Isenthal	26	56	27.9	3.0	18.86	21.86	-6.0
Realp	-	-	-	-	-	-	-
Schattdorf	64	382	93.7	-	102.58	102.58	8.9
Seedorf	18	124	26.4	-	32.66	32.66	6.2
Seelisberg	12	32	18.5	3.0	10.12	13.12	-5.4
Silenen	32	179	15.9	-	48.53	48.53	32.6
Sisikon	12	29	8.3	3.0	9.43	12.43	4.2
Spiringen	16	92	23.1	-	24.84	24.84	1.8
Unterschächen	14	86	12.8	-	23.00	23.00	10.2
Wassen	11	33	18.1	3.0	10.12	13.12	-4.9
	510	2'695	703.3	24.0	737.15	761.15	57.8

Tabelle 6
Zuteilung der Lektionen auf der Kindergarten- und Primarstufe (Variante 2)

Gemeinde	Lektionen heute	Sockel pro Gem.	Lek./ Kind 0.22	Total	Differenz
Altdorf	163.8	-	159.06	159.06	-4.7
Andermatt	27.5	-	26.18	26.18	-1.4
Attinghausen	32.6	-	35.42	35.42	2.8
Bauen	3.8	3.0	4.18	7.18	3.4
Bürglen	65.0	-	86.46	86.46	21.4
Erstfeld	79.2	-	67.76	67.76	-11.4
Flüelen	50.2	-	36.96	36.96	-13.3
Göschenen	19.8	3.0	9.46	12.46	-7.3
Gurtellen	15.3	3.0	8.14	11.14	-4.2
Hospental	1.6	3.0	3.52	6.52	4.9
Isenthal	27.9	3.0	18.04	21.04	-6.9
Realp	-	-	-	-	-
Schattdorf	93.7	-	98.12	98.12	4.4
Seedorf	26.4	-	31.24	31.24	4.8
Seelisberg	18.5	3.0	9.68	12.68	-5.8
Silenen	15.9	-	46.42	46.42	30.5
Sisikon	8.3	3.0	9.02	12.02	3.7
Spiringen	23.1	-	23.76	23.76	0.7
Unterschächen	12.8	-	22.00	22.00	9.2
Wassen	18.1	3.0	9.68	12.68	-5.4
	703.3	24.0	705.10	729.10	25.8

Der Sockel von drei Lektionen hilft kleineren Schulen, die jährlichen Schwankungen besser auszugleichen.

Der Faktor 0,23 bzw. 0,22 berücksichtigt die bisherigen Werte in einzelnen Massnahmen und die bisherigen Werte der provisorischen Richtlinien. Konkret handelt es sich um folgende Werte:

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Heilpädagogische Schulungsformen</i> | 0.17 Lektionen (Variante 2: 0.16 Lektionen) |
| 2. <i>Förderungsunterricht</i> | 0.01 Lektionen |
| 3. <i>Begabtenförderung</i> | 0.01 Lektionen |
| 4. <i>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</i> | 0.04 Lektionen |

Der Faktor von 0,23 Lektionen pro Schüler oder Schülerin berücksichtigt stärker, dass sich die Teilbereiche Begabtenförderung und Förderungsunterricht erst im Aufbau befinden. Die Verteilung der maximal möglichen Lektionen auf die einzelnen Schulen wird in Tabelle 5 (Variante 1: 0,23 Lektionen pro Schülerin und Schüler) und in Tabelle 6 (Variante 2: 0,22 Lektionen pro Schülerin und Schüler) aufgezeigt. Beim Vergleich dieser beiden Tabellen mit Tabelle 1 auf Seite 7 und Tabelle 2 auf Seite 8 ist zu beachten, dass dort die im Kindergarten eingesetzten Lektionen nicht aufgeführt werden.

Bei Variante 1 ergibt sich gegenüber der aktuellen Situation aus dem Rechnungsjahr 2003 ein Ausbau um 57,8 Lektionen oder von rund 2 ganzen Stellen. Mit der Variante 2 beträgt der Ausbau gegenüber heute 25,8 Lektionen oder 0,9 Stellen.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind beträchtlich. Die Kolonne „Differenz“ enthält die Abweichung der einzelnen Gemeinde gegenüber heute. Ein Minus bedeutet, dass weniger Lektionen zugeteilt würden als heute, eine positive Zahl zeigt auf, dass die entsprechende Gemeinde mehr Lektionen zugeteilt erhalten würde als heute.

5.3.2 Zuteilung Oberstufe

Auf der Oberstufe unterscheidet sich die Zuteilung der Lektionen im Vergleich zur Kindergarten- und Primarstufe. Grund dafür ist, dass die Oberstufe eine besondere Schulungsform, die Werkschule kennt. Die Werkschule, geführt an den drei Standorten Altdorf, Bürglen und Erstfeld, ist das alleinige Modell, in welchem die Lernbehinderten geschult werden. Die für die Werkschule benötigten Lektionen werden direkt dem kantonalen Pool entnommen und nicht den einzelnen Gemeinden zugeteilt. Dies vereinfacht den Vollzug. Für die Zuteilung der Lektionen für die Werkschule werden die Anzahl der Abteilungen sowie die Anzahl der effektiv gebrauchten Lektionen für die Werkschule als Basis (wie bisher max. 43 Lektionen pro Abteilung möglich) ermittelt.

Für die Sekundarschule, Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe wurden bisher insgesamt nur wenige Lektionen für die Förderungsmassnahmen gebraucht. Die Förderungsmassnahmen im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Legasthenie und Dyskalkulie) werden erfahrungsgemäss nur sehr selten eingesetzt und die weiteren Massnahmen (Heilpädagogische Begleitung, Förderungsunterricht, Begabtenförderung) sind erst im Aufbau begriffen. Für die Berechnung werden grundsätzlich die bisherigen Werte verwendet.

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Heilpädagogische Schulungsformen</i>
Heilpädagogische Begleitung OST | } 0.03 Lektionen pro Schülerin oder Schüler |
| 2. <i>Förderungsunterricht</i> | |
| 3. <i>Begabtenförderung</i> | |
| 4. <i>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</i> | |

Die folgende Tabelle 7 fasst den Vorschlag für die Zuteilung der Lektionen für die obigen Massnahmen auf der Oberstufe (ohne Werkschulen) zusammen.

Tabelle 7
Zuteilung der Lektionen Oberstufe (ohne Werkschule)

Gemeinden	Anzahl Sch.	Total L. heute	Sockel/Schule	Lek./Kind 0.03	Total	Differenz
Altdorf	212	6.4	-	6.4	6.4	-0.0
Andermatt	59	-	2.0	1.8	3.8	3.8
Bürglen	121	2.8	-	3.6	3.6	0.8
Erstfeld	101	-	-	3.0	3.0	3.0
Flüelen	59	2.8	2.0	1.8	3.8	0.9
Schattdorf	141	2.0	-	4.2	4.2	2.2
Silenen	75	-	2.0	2.3	4.3	4.3
KS Ob. Reusstal	44	-	2.0	1.3	3.3	3.3
KS Schächental	81	-	2.0	2.4	4.4	4.4
KS Seedorf	127	-	-	3.8	3.8	3.8
TOTAL	1'020	14.1	10.0	30.6	40.6	26.5

Für die Zuteilung wird folgende Formel angewendet:

- Sockel von zwei Lektionen für Oberstufenzentren mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler
- 0,03 Lektionen pro Schülerin oder Schüler für die Sekundar- und Realschulen, die kooperativen und integrierten Oberstufen

Die Tabelle 7 zeigt, dass mit dieser Zuteilung über alle Oberstufenzentren hinweg gesehen ein Ausbau der Förderungsmassnahmen vorgenommen wird. Es entsteht ein zusätzlicher, wenn auch kleiner, Spielraum für alle Oberstufenzentren.

5.3.3 Bilanz der Lektionszuteilungen und Umgang mit dem kantonalen Pool

Die nachstehende Tabelle 8 bilanziert die Lektionen für die einzelnen Stufen und ermöglicht so einen Überblick über die Verteilung auf Kindergarten- und Primarstufe, die Oberstufe und dem verbleibenden kantonalen Pool.

Tabelle 8
Bilanz der Lektionen (alle Angaben in Lektionen)

	Var. 1	Var. 2
Total zur Verfügung (0,3 Lektionen pro Schüler/in)	1292	1292
Lektionen für die Kindergarten- und Primarstufe (V 1 und V2)	761	729
Lektionen für die Werkschule	330	330
Lektionen für die übrige Oberstufe	41	41
Total verteilt	1132	1100
Im kantonalen Pool verbleiben	160	192

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden in den nächsten Jahren mit den zur Verfügung gestellten Lektionen auskommen müssen. Lektionen aus dem verbleibenden kantonalen Pool werden nur entnommen, wenn es sich zeigen sollte, dass die Anzahl Lektionen pro Schülerin, pro Schüler erhöht werden müsste, wie zum Beispiel bei einem Ausbau der Begabtenförderung. Eine Erhöhung setzt eine eingehende Standortbestimmung im Bereich der Förderungsmassnahmen voraus. Folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten aber:

- Lektionen für die Werkklassen
- Kleine Gemeinden (<100 Schülerinnen und Schülern) können auf Grund von besonderen Situationen, die sich aus der Grösse der Gemeinde ergeben, dem Erziehungsrat zusätzliche Lektionen aus dem Reservepool beantragen.
- Zusatzlektionen für Seh-, Körper- und Hörbehinderte

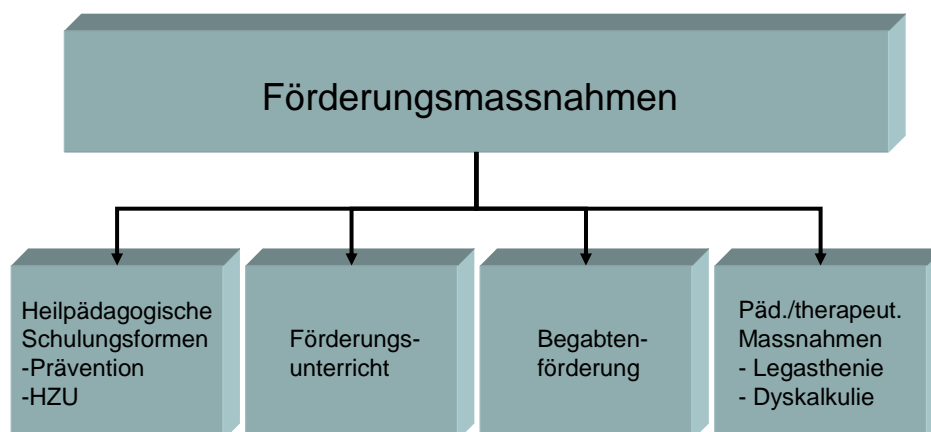
5.4 Das Integrative Förderungsmodell (IF)

Die Grundgedanken der integrativen Förderung (*Unterricht den Kindern anpassen; alle Kinder und alle Klassen unterstützen können – sofort reagieren; geringere Stigmatisierung; Tragfähigkeit der Klasse erhöhen* vgl. Kapitel 4.2, Seite 12) und der neu entstehende Handlungsspielraum vor Ort legen es nahe, das bisherige Modell mit dem heilpädagogischen Zusatzunterricht (HZU) weiterzuentwickeln und deutlicher als bisher auf integratives Arbeiten auszurichten. Die künftige Weiterentwicklung wird als Modell im Grundsatz kurz vorgestellt. Die detaillierten Beschreibungen und Hilfestellungen werden in ein Handbuch aufgenommen. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) und das Amt für Volksschulen werden im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung vor Ort zur Verfügung stehen.

5.4.1 Integrative Förderung (IF)

Bei der integrativen Förderung werden die Förderungsmassnahmen auf integratives Arbeiten ausgerichtet. Deshalb wird auch der Begriff **Integrative Förderung (IF)**⁵ verwendet. Die Abbildung 4 ermöglicht einen Überblick über die Förderungsmassnahmen nach Schulverordnung bzw. Schulischer Beitragsverordnung. Förderungsmassnahmen sind sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten als auch mit ausserordentlichen Begabungen vorgesehen.

Abbildung 4
Heute an Schulen mit HZU angewandte Förderungsmassnahmen

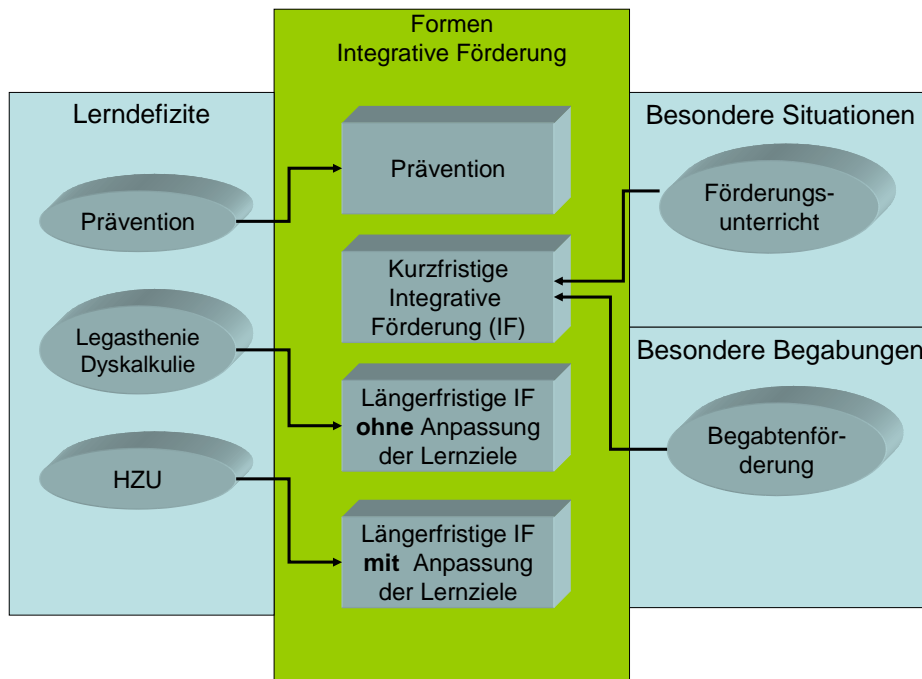


⁵ Vom Begriff her zeigt „integrativ“ die Absicht und das stete Bemühen auf, im Sinne eines dynamischen Prozesses Kinder und Jugendliche in der Primarschule in der angestammten Klasse zu fördern.

5.4.2 Weiterentwicklung des Modells

Die verschiedenen heute bestehenden Förderungsmassnahmen sollen weiterentwickelt werden, indem die heutigen Massnahmen in **vier Förderungsformen** überführt und so das Instrumentarium verfeinert wird. Die nachstehende Abbildung 5 zeigt die vereinfachte Zuordnung der bisherigen Förderungsmassnahmen zu den vier neuen Förderungsformen. Die bisherigen Förderungsmassnahmen werden in neue Formen überführt.

Abbildung 5
Zuordnung der bisherigen Förderungsmassnahmen



Die Weiterentwicklung der bisherigen Förderungsmassnahmen besteht aber nicht einfach in einer Überführung in neue Formen. Das Instrument wird verfeinert.

Das Instrument des heilpädagogischen Zusatzunterrichts – namentlich die Unterstützung im sprachlichen und mathematischen Bereich kann in allen vier Förderungsformen angewendet werden. Die Behandlung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie Rechenschwierigkeiten werden grundsätzlich auch zur heilpädagogischen Unterstützung gerechnet. Die Begriffe Legasthenie / Dyskalkulie und HZU müssen bei den vier Förderungsformen also nicht mehr explizit verwendet werden.

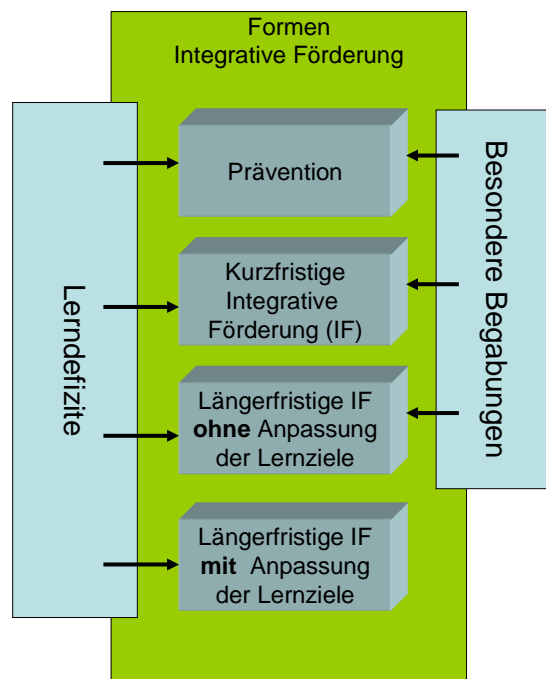
Wie die Abbildung 6 auf Seite 22 zeigt, können im Rahmen der Begabtenförderung auch drei unterschiedliche Förderungsformen angewendet werden. Dadurch kann der Begabtenförderung (nicht nur die der ausserordentlich Begabten) besser Rechnung getragen werden.

Die integrative Förderung deckt somit das Spektrum von Schul- und Lernschwierigkeiten bis hin zu den ausserordentlichen Begabungen ab.

Der Förderungsunterricht kommt gemäss Definition aus besonderen Gründen (und zeitlich befristet) zur Anwendung. Deshalb bleibt er als eigene Form bestehen.

Die Abbildung 6 zeigt die Weiterentwicklung und die Verfeinerung des Instrumentariums.

Abbildung 6
Verfeinerung der bisherigen Förderungsmassnahmen



5.4.3 Kurzbeschreibung der vier Förderungsformen

In allen vier Förderungsformen kann sowohl mit einzelnen Schülerinnen und Schülern als auch mit Gruppen oder klassenübergreifend gearbeitet werden.

Prävention

Ziel der Prävention ist, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen. Der bisherige Ansatz der präventiven Arbeit der SHP-Lehrpersonen im Kindergarten wird weitergeführt. Die Prävention wird neu auf die Primarschule ausgeweitet. Die Gemeinden räumen in ihren Konzepten für präventives Arbeiten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder ganzen Klassen Platz ein. Der Einsatz der SHP-Lehrpersonen erfolgt gemäss dem Konzept der Gemeinde.

Kurzfristige integrative Förderung für einzelne Kinder ohne Anpassung der Lernziele

In einer ersten, kurzfristigen Phase von 10 bis 20 Schulwochen können Schülerinnen und Schüler gemäss Absprache zwischen der SHP-Lehrperson und der Lehrperson integrative Förderung erhalten. Die Förderung basiert auf einer Förderplanung.

Stichworte:

- Die Eltern werden über diese Massnahme informiert.
- Die Kinder arbeiten im Bereich der Lernziele der entsprechenden Klasse.
- Die Beurteilung erfolgt gemäss der Regelklasse.
- Es erfolgt kein Zeugniseintrag.

Längerfristige integrative Förderung für einzelne Kinder ohne Anpassung der Lernziele

Drängt sich für ein Kind eine längerfristige integrative Förderung auf, werden der Schulpsychologische Dienst und die Eltern in die Klärung miteinbezogen. Der Unterstützungsbedarf wird von Lehrperson und SHP-Lehrperson in der Förderplanung festgelegt. Die längerfristige Förderung wird beim Schulrat beantragt.

Stichworte:

- Für die Kinder gelten die Lernziele der Primarklasse. Die längerfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele wird unter dieser Optik getroffen. Die Kinder sollten die Klassenlernziele erreichen können.
- Die Beurteilung erfolgt gemäss Regelklasse.
- Es erfolgt kein Zeugniseintrag.

Längerfristige integrative Förderung für einzelne Kinder mit Anpassung der Lernziele

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele der Regelklasse trotz integrativer Förderung nicht erreichen können, werden die Lernziele grundsätzlich oder in einzelnen Fächern angepasst.

Es erfolgt eine eingehende Klärung mit Einbezug der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes. Die Lernzielanpassungen (Fächer) werden von der Lehrperson und SHP-Lehrperson festgelegt. Die individuelle Lernzielanpassung wird vom Schulrat verfügt.

Stichworte:

- Für die Kinder gelten im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern individuelle Lernziele. Die Erreichung der Klassenlernziele wird nicht mehr angestrebt.
- Die Beurteilung erfolgt gemäss den individuellen Lernzielen.
- Es erfolgt ein Zeugniseintrag.
- Wenn Lernziele angepasst werden, bleiben diese grundsätzlich bis zum Ende der Primarschulzeit bestehen.
- Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassungen steigen am Ende des Schuljahres in der Regel in die nächsthöhere Klasse auf.
- Die schulische Massnahme "individuelle Lernziele" erfolgt mittels einer Verfügung des Schulrates.
- Für die Zuweisung in die Oberstufe gelten die Bestimmungen des Übertrittsreglementes. Faustregel: Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen in der 5./6. Primarklasse in zwei der drei Promotionsbereiche werden der Werkschule zugewiesen.

6 Umsetzung und Auswirkungen

In den nächsten Kapiteln wird auf zentrale Fragen der Umsetzung eingegangen und auf Auswirkungen hingewiesen.

6.1 Finanzielle Aspekte

Die konkreten finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, wie viele Lektionen gesamthaft den Schulen für die Förderungsmassnahmen zugeteilt werden. Weiter beeinflusst das Gemeindekonzept und die Handhabung desselben den finanziellen Aufwand für die Fördermassnahmen unmittelbar.

Wie die Tabelle 9 zeigt ergibt sich gesamthaft gegenüber heute eine Erhöhung der Lektionen für die Fördermassnahmen um 84 (Variante 1) bzw. 52 Lektionen (Variante 2). Dies entspricht einer Erhöhung der Stellen um 2,9 (Variante 1) resp. 1,8 (Variante 2). Unter der Annahme, dass pro Stelle Kosten von 112'000 Franken anfallen, entstehen gesamthaft Mehrkosten von rund 325'400 Franken (Variante 1) bzw. 200'800 Franken. Daran leistet der Kanton je nach Finanzkraft der Gemeinde einen Beitrag von 47 bis 75 Prozent.

Tabelle 9
Neu verteilte Lektionen im Vergleich mit der heute eingesetzten Zahl an Lektionen

	Var. 1	Var. 2
Heute auf Primarstufe eingesetzt	703	703
Heute für Werkschule eingesetzt	330	330
Heute auf der Oberstufe eingesetzt (ohne Werkschulen)	14	14
Total heute eingesetzt	1047	1047
Lektionen für die Kindergarten- und Primarstufe (V 1 und V2)	761	729
Lektionen für die Werkschule	330	330
Lektionen für die übrige Oberstufe	41	41
Total verteilt	1132	1100
Differenz zu heute	84	52

6.2 Trägerschaft der Fördermassnahmen

6.2.1 Allgemein

Die Einwohnergemeinde ist Träger der Volksschule (Artikel 4 Absatz 1 Schulgesetz). Die Umsetzung der Fördermassnahmen ist somit primär Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde. Wenn sich die selbständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig erweist, hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer anderen Schule oder durch Vereinbarung sicherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten (Artikel 4 Absatz 2 Schulgesetz). Auch die Schulverordnung bringt dies zum Ausdruck: Nur wenn eine Gemeinde kein genügendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten und zu erhalten vermag, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen (Artikel 3 Absatz 1 Schulverordnung).

6.2.2 Weiterführung der Kreislösungen für die Kleinklassen und Werkschulen

Die Kleinklassen und die Werkschulen können wie bisher als Kreislösungen weitergeführt werden. Die bestehenden Kreislösungen bewähren sich. Gemäss Artikel 7 Buchstabe a des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG RB 3.2131), wird an die Besoldung der Lehrpersonen ein zusätzlicher Betrag von 8 Prozent ausgerichtet.

6.2.3 Ablösung der bisherigen HZU-Kreise auf der Primarstufe

Die bisherigen heilpädagogischen Schulkreise *auf der Primarstufe* werden aufgelöst. Die Neugestaltung und Weiterentwicklung der Fördermassnahmen, namentlich

- der Wechsel der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Legasthenie und Dyskalkulie) auf die Ebene der Gemeinde und die
- Umsetzung der integrativen Förderung (IF)

schaffen gute Voraussetzungen, dass die Fördermassnahmen grundsätzlich von einer einzelnen Gemeinde ohne Kreislösung organisiert und durchgeführt werden können. Der Pool gibt den einzelnen Gemeinden genügend grosse Pensen, um eine sinnvolle Anstellung von SHP-

Lehrpersonen vorzunehmen. Die Anstellung des Fachpersonals wird künftig von jeder Gemeinde selber vorgenommen. Der bisher an die Gemeinden ausgerichtete zusätzliche Beitrag von 8 Prozent an die Besoldung entfällt. Ob sich Vorteile ergeben, wenn einzelne kleinere Gemeinden weiterhin zusammenarbeiten, muss im Einzelfall geklärt werden.

6.3 Umsetzung auf der Primarstufe

Auf der Primarstufe werden die heilpädagogischen Schulungsformen in verschiedenen Modellen durchgeführt. Die Auswirkungen des vorgeschlagenen Konzeptes hinsichtlich Gestaltungsspielraum und Konzeptentwicklung betreffen die Modelle in unterschiedlichem Ausmass.

Im folgenden Kapitel werden zuerst die konzeptionellen Hauptunterschiede zwischen dem Modell der integrativen Förderung (IF) und dem Modell der Kleinklasse kurz aufgezeigt. Auf die Gemischte Regelklasse (GRK) wird in einem speziellen Abschnitt eingegangen. Nachher wird die Umsetzung der verschiedenen Modelle kurz erläutert.

6.3.1 Modell integrative Förderung (IF) und die Modelle Kleinklasse / GRK im Vergleich

In den verschiedenen Modellen wird unterschiedlich auf die Schulschwierigkeiten reagiert.

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der integrativen Förderung (IF) von Fachpersonen in den vier verschiedenen Förderungsformen "Prävention", "kurzfristige IF", "längerfristige IF ohne Anpassung der Lernziele" und "längerfristige IF mit Anpassung der Lernziele" unterstützt werden. Die integrative Förderung (IF) ist ein umfassendes Konzept für eine ganze Primarschule der betreffenden Gemeinde. Sie stellt einen grundsätzlichen Wechsel der Sichtweise, der Durchführung und Organisation der Förderungsmaßnahmen dar.

Die Schülerinnen und Schüler bleiben in ihren angestammten Klassen. Alle Schülerinnen und Schüler, alle Klassen und alle Lehrpersonen können bei Bedarf unterstützt werden. Bei auftauchenden Schwierigkeiten kann schnell reagiert werden. Bei den Schülerinnen und Schülern müssen (ausser bei Anpassung von Lernzielen) keine Etikettierungen vorgenommen werden.

Im Modell mit Kleinklassen wird grundsätzlich unterschieden zwischen Lernbehinderungen und Teilleistungsschwächen. Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten (im Sinne von Lernbehinderungen) werden separiert und in einer eigenen Klasse geschult. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwierigkeiten verbleiben in ihren Regelklassen und können durch die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie oder Dyskalkulie unterstützt werden. Begabtenförderung und der Förderungsunterricht werden als einzelne Förderungsmaßnahmen geführt.

Integrative Förderung (IF) und Kleinklasse als eigenständige Modelle

Das Modell der *Integrativen* Förderung (IF) wie auch das Modell mit der Kleinklasse und den weiteren einzelnen Förderungsmaßnahmen sind als eigenständige, sich grundsätzlich unterscheidende Modelle zu betrachten. Der unterschiedliche Ansatz der Modelle legt es nahe, sie nicht miteinander zu kombinieren. Eine Kombination beider Modelle in einem kleinen Ausmass würde zu Ungerechtigkeiten auf verschiedenen Ebenen führen. Beispielsweise könnten nicht alle Schülerinnen und Schüler; Klassen und Lehrpersonen gleichermassen vom Modell profitieren. Eine weitgehende Kombination der Modelle würde wesentlich mehr finanzielle Mittel benötigen als heute zur Verfügung stehen.

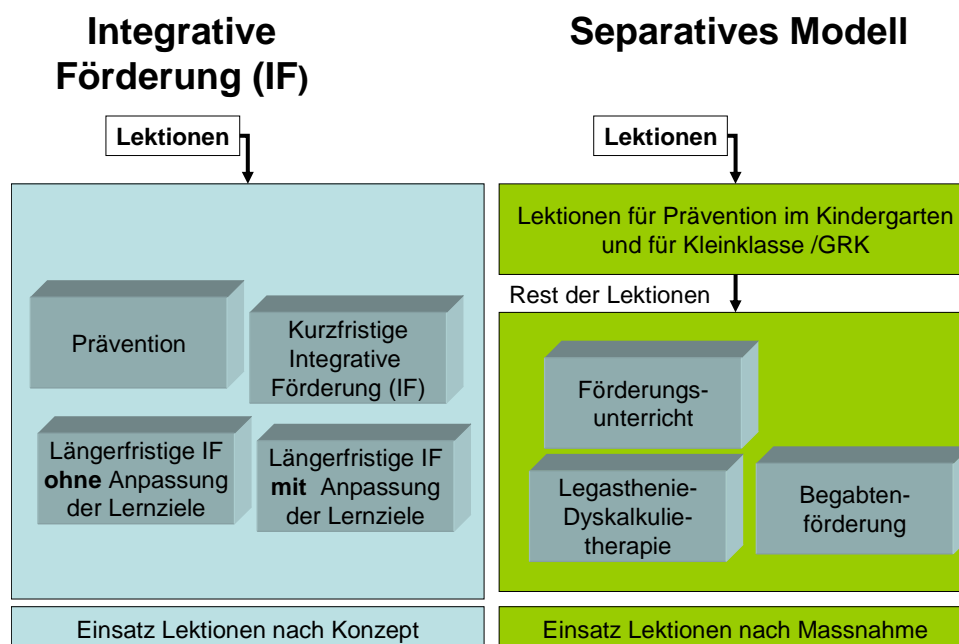
Gemischte Regelklasse (GRK)

Das Modell der Gemischten Regelklasse (GRK) ist grundsätzlich ein integratives Modell, in dem Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen zusammen mit Schülerinnen und Schüler der Regelklasse unterrichtet werden. Kinder mit Lernbehinderungen werden grundsätzlich im Kindergarten erfasst und der GRK zugewiesen. Kinder, welche den HZU-Status nach dem 2. Schuljahr erhalten, bleiben in der Regel in ihren angestammten Klassen und werden durch heilpädagogischen Zusatzunterricht unterstützt (Modellanpassung auf das Schuljahr 1999/2000). Das Modell der GRK ist insofern der Kleinklasse ähnlich, als dass auch hier Kinder mit Lernbehinderungen einem speziellen Klassenzug (der GRK) zugewiesen werden.

Das Modell der Fördermassnahmen in Altdorf mit den Elementen Prävention im Kindergarten, Gemischte Regelklasse und HZU, pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie/Dyskalkulie, Begabtenförderung und Förderunterricht ist auf dem Hintergrund der Weiterentwicklung des HZU und der weiteren Fördermassnahmen zur integrativen Förderung (IF) zu überprüfen und anzupassen. Der Schulrat Altdorf hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dem Modell der Heilpädagogischen Schulungsformen in ihrer Gemeinde befasst

Die nachstehende Abbildung 7 versucht schematisch die Unterschiede zwischen dem Modell integrative Förderung und dem separativen Modell (Modell mit Kleinklasse / GRK) aufzuzeigen.

Abbildung 7
Integratives und separatives Modell im Vergleich



Das Modell GRK wird dabei bezüglich der Zuweisungspraxis und der Steuerung dem separativen Modell zugeordnet.

Das gewählte Modell hat keinen Einfluss auf die Zuteilung der Lektionen. Bei der integrativen Förderung erhält die Schule mehr Spielraum, weil sie die zugeteilten Lektionen für die verschiedenen Formen der IF einsetzen kann. Beim Modell Kleinklasse oder GRK werden zuerst die Lektionen,

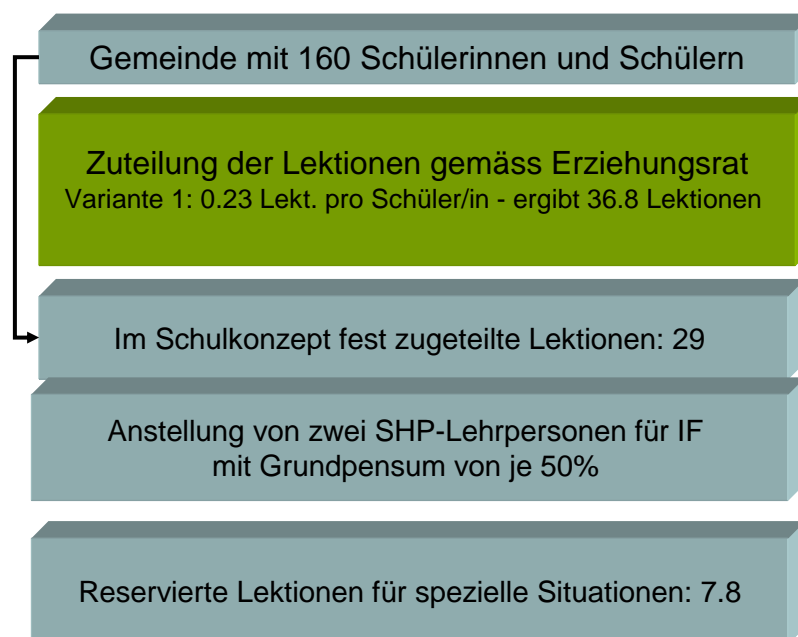
welche für die Kleinklasse oder die GRK benötigt werden, abgezogen. Mit dem verbleibenden Rest an Lektionen hat die Schule die Massnahmen Förderungsunterricht, Begabtenförderung und Legasthenie- und Dyskalkulietherapie umzusetzen.

6.3.2 Gemeinden mit HZU

Die Gemeinden mit dem bisherigen HZU-Modell setzen das im Kapitel 5.4 beschriebene Modell der integrativen Förderung (IF) um.

Die folgende Abbildung 8 zeigt einen möglichen Umgang mit den zugeteilten Lektionen am Beispiel einer Primarstufe in einer mittelgrossen Gemeinde mit integrativer Förderung.

Abbildung 8
Beispiel für den Umgang mit den zugeteilten Lektionen



Das Konzept der Schule sieht vor, von den möglichen 0.23 Lektionen pro Kind max. 0.19 Lektionen als fest zugeteilt einzusetzen. Dies entspricht 30.4 Lektionen. Es werden zwei SHP-Lehrpersonen mit je einem Grundpensum von 50% (entspricht total 29 Lektionen) für die integrative Förderung angestellt.

Insgesamt verbleiben 7.8 weitere Lektionen für die integrative Förderung. Sie bleiben reserviert und werden gemäss Konzept für spezielle Situationen (Förderungsunterricht sowie Mentorate im Rahmen der Begabtenförderung) verwendet.

In diesem Beispiel sieht das Konzept der Schule vor, dass die zusätzlichen Lektionen nach Möglichkeit von den bereits angestellten SHP-Lehrpersonen übernommen werden. Dies führt zu einer befristeten Erhöhung des Grundpensums. In der Wegleitung zu den Anstellungs- und Besoldungsbedingungen für die Lehrpersonen an der Urner Volksschule ist zu diesem Anstellungsverhältnis Folgendes festgehalten: „In vielen Fällen schwanken die zu leistenden Pflichtlektionen von Jahr zu Jahr. Trotzdem empfiehlt es sich, einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem variablen Arbeitspensum abzuschliessen. Sinnvoll ist, sich als Arbeitgeber Gedanken zu machen, welches

minimale Pensum einer Lehrperson über Jahre hinaus zugesichert werden kann (untere Grenze). Die Lehrperson auf der anderen Seite muss sich darauf festlegen, welches maximale Pensum sie zu leisten bereit ist. Dieses Vorgehen ermöglicht sinnvolle variable Pensen.“

Solange sich die Schülerzahlen nicht wesentlich verändern, muss das Konzept nicht angepasst werden.

6.3.3 Gemeinden mit Kleinklassen oder gemischten Regelklassen

Die Gemeinden mit Kleinklassen (aktuell Erstfeld / Silenen) und Gemischten Regelklassen⁶ (Altdorf) führen die Förderungsmassnahmen grundsätzlich nach dem bisherigen System weiter. Der Spielraum im Umgang mit den zugeteilten Lektionen ist auf Grund des Modells kleiner.

Kenngrossen für die einzelnen Förderungsmassnahmen:

- Heilpädagogische Schulungsformen (inkl. Prävention)	0.17 Lektionen
- Förderungsunterricht	0.01 Lektionen
- Begabtenförderung	0.01 Lektionen
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	0.04 Lektionen

Die Lektionen für die einzelnen Förderungsmassnahmen können, soweit möglich, flexibel eingesetzt werden. Beispielsweise nicht benötigte Lektionen für Legasthenie/Dyskalkulie, für den Förderungsunterricht und/oder die Begabtenförderung. Es müssen jedoch für alle vier Bereiche der Förderungsmassnahmen genügend Lektionen bereitgehalten werden.

Grundsätzlich gelten die bisherigen praktizierten Abläufe. In den folgenden Abschnitten werden deshalb nur auf jene einzelnen Förderungsmassnahmen näher eingegangen, die Änderungen erfahren. Das Schwergewicht liegt dabei auf den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, da diese neu in die Verordnung aufgenommen wurden und die Durchführung von der Ebene Kanton zur Gemeinde wechseln.

Prävention

Die präventive Arbeit der SHP-Lehrpersonen im Kindergarten wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Neu können mehr Lektionen für die präventive Arbeit eingesetzt werden (bisher nur 1 Lektion).

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie

Die Therapeutinnen und Therapeuten werden künftig wie alle anderen Lehrpersonen bzw. Fachlehrpersonen von der Gemeinde angestellt werden (Wahl, Anstellung, Lehrbewilligung, Besoldung, Weiterbildung gemäss bisheriger Praxis der Zusammenarbeit Kanton / Gemeinde). Die Gemeinde ist für den Einsatz der Therapeutinnen und der Therapeuten sowie für die Organisation zuständig.

Merkmale

Die Legasthenie- und Dyskalkulithherapie wird grundsätzlich nach dem bisherigen Ansatz durchgeführt. Es wird aber angestrebt, die Therapien vermehrt auch in kleinen Gruppen durchzuführen. Neu wird das bisherige Verfahren bei der Legasthenie auch bei der Dyskalkulie angewendet.

⁶ Die Beschreibung geht davon aus, dass die GRK künftig ohne Kombination mit HZU geführt wird.

- Die Anmeldung zur Abklärung und der Therapieantrag erfolgen durch die Lehrperson im Einverständnis der Eltern.
- Die Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit der zuständigen Therapeutin oder mit dem zuständigen Therapeuten.
- Der Therapieantrag der Lehrperson erfolgt an den Schulrat. Der Schulpsychologische Dienst stellt eine Bestätigung zu Händen des Schulrates aus.
- Die Kinder arbeiten im Bereich der Lernziele der entsprechenden Klasse.
- Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich gemäss Regelklasse.
- Der Eintrag "Legasthenietherapie" oder "Dyskalkulietherapie" im Zeugnis unter der Rubrik Bemerkungen ist unter Anwendung des Promotionsreglementes (RB 10.1135) möglich.

Abklärungsinstrumente:	Der Schulpsychologische Dienst legt die Testinstrumente fest, welche die Therapeutinnen für ihre Klärung einsetzen. Er führt die Therapeutinnen in die Anwendung der Instrumente ein.
Therapiedauer:	Bewilligung in der Regel für 1 Jahr.
Verlängerung:	Ein weiteres Jahr unter Miteinbezug des SPD möglich; in Spezialfällen nochmalige Verlängerung möglich.
Einstiegszeitpunkt:	Die Festlegung erfolgt durch die Gemeinde. Es empfiehlt sich, zwei mögliche Einstiegs- oder Ausstiegszeitpunkte in der Therapie festzulegen (administrativer Aufwand; evt. Veränderung der Anstellung der Therapeutin).
Koordination:	Der Einsatz Legasthenie- und Dyskalkulietherapie muss in der Gemeinde koordiniert werden.
Zeit für Klärungen:	Für die Klärungen der Therapeutinnen müssen die notwendigen Lektionen reserviert werden.

6.4 Umsetzung auf der Oberstufe

Die gesamten Lektionen für die Werkklassen werden auf Grund der Anzahl Abteilungen dem kantonalen Pool entnommen. Werden zusätzliche Lektionen für weitere Fördermassnahmen notwendig, müssen diese beim Amt für Volksschulen beantragt werden.

Bei den Sekundar- und Realschulen, die kooperativen und integrierten Oberstufen stehen 0.03 Lektionen (vgl. Kapitel 5.3.2 auf Seite 18) für die Fördermassnahmen zur Verfügung. Diese können flexibel für die einzelnen Bereiche eingesetzt werden.

Integrative Förderung (IF) auf der Oberstufe

Die integrative Förderung auf der Oberstufe, verstanden als konsequente Fortsetzung der integrativen Förderung (IF) auf der Primarstufe, würde eine Integration der Werkschule in die Realschule, bzw. in das Niveau B der kooperativen integrierten Oberstufe bedingen. Sie hätte unweigerlich Konsequenzen auf die Zuteilung der Lektionen. Die Lektionen würden dann nicht mehr dem kantonalen Pool entnommen, sondern wie auf der Primarstufe anhand der Zuteilung von Lektionen pro Schüler oder Schülerin vorgenommen.

Im Moment sind keine Bestrebungen von Oberstufenzentren im Gange, die Frage der integrativen Förderung auf der Oberstufe im oben beschriebenen Sinne anzugehen. Trotz allseitiger guter Beurteilung der Werkschule sollte die Frage der integrativen Förderung der Werkschülerinnen und Werkschüler aufgenommen werden. Ein Blick auf Forschungsergebnisse anderer Kantone der Zentralschweiz und das Fürstentum Lichtenstein zeigt, dass die integrative Schulung von Werk-

schülerinnen und Werkschüler praktiziert wird und eine Alternative zum bisherigen Modell darstellt.

Die Frage der integrativen Förderung der Werkschülerinnen und -schüler wird im Rahmen dieses Konzeptes nicht gefordert und nicht weiter erörtert. Es bietet sich jedoch an, die Diskussion im Rahmen der vorgesehenen „Standortbestimmung Oberstufe Uri“ zu führen.

Anpassung bei der Heilpädagogischen Begleitung auf der 1. Oberstufe (Real/Niveau B)

Die bisherige Anwendung zeigt, dass im Rahmen der heilpädagogischen Begleitung vor allem mit Jugendlichen gearbeitet wird, was in den Vorgaben als Ausnahme betrachtet wird (vgl. Seite 10). Die Beratung und Unterstützung der Klassenlehrperson dagegen nimmt eine marginale Stellung ein.

Lehrpersonen und die SHP-Lehrpersonen wünschen, dass die Vorgaben dahingehend geändert werden, dass künftig vor allem die Schülerinnen und Schüler direkt unterstützt werden können, der Focus somit nicht mehr auf der Beratung der Lehrperson durch die SHP-Lehrperson gelegt wird.

Lehrpersonen und SHP-Lehrpersonen signalisieren, dass die heilpädagogische Begleitung auf der Oberstufe dahingehend verändert werden sollte, dass 1 bis 2 Lektionen in der gesamten 1. Oberstufe (Real/Niveau B) für die individuelle Förderung einzelner Schüler/innen oder Gruppen in den Bereichen Sprache und Mathematik verwendet werden können. Dies entspreche den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Auf Grund der Rückmeldungen und der Diskussion in der Kommission Förderungsmassnahmen werden kurzfristige Anpassungen vorgeschlagen.

Mit folgenden Anpassungen kann die heilpädagogische Begleitung auf die ursprüngliche Idee ausgerichtet werden, nämlich „durch die heilpädagogische Begleitung ein positiver Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen“ (Art. 8 prov. Richtlinien über die Förderungsmassnahmen an der Volksschule). Die Möglichkeit des Miteinbezugs anderer Schülerinnen und Schüler unterstützt zusätzlich die Anliegen der integrativen Förderung:

- Jugendliche können im Rahmen der heilpädagogischen Begleitung künftig nicht nur "ausnahmsweise" unterrichtet werden. Auch andere Kinder der betreffenden Klasse können in die Begleitung miteinbezogen werden.
- Die heilpädagogische Begleitung ist künftig **nur** noch in der 1. Oberstufe möglich.

Das Anliegen, ob ein Gefäss zur "individuellen Förderung" auf der 1. Oberstufe geschaffen werden soll, kann bei der vorgesehenen Revision der Studententafel, die auf das Schuljahr 2009/2010 in Kraft treten sollte, diskutiert werden. Eine solche Einführung hätte dann auch zur Folge, dass die heilpädagogische Begleitung wegfallen würde.

6.5 Konzept über die Förderungsmassnahmen an der Einzelschule

Das Konzept der Schule für die Umsetzung der Förderungsmassnahmen, welches dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, macht Aussagen zu folgenden Punkten:

- a) Gesamtkonzeption
- b) Geplanter Umgang mit den zugeteilten Lektionen
- c) Darstellung der Abläufe und der Zuständigkeiten
- d) Einsatz der Fachkräfte

6.6 Unterstützung

Grundlagen für die Umsetzung der Förderungsmassnahmen bilden die neuen Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und das vorliegende Konzept. Die Richtlinien werden die provisorischen Richtlinien über die Förderungsmassnahmen an der Volksschule vom 5. Dezember 2001 ersetzen. Es ist nicht vorgesehen, zusätzliche Weisungen zu erlassen.

Ein Handbuch für die Schulen mit vielfältigen Unterstützungsmaterialien (z.B. Materialien für die Förderplanung oder die Konzepterarbeitung) soll die Umsetzung erleichtern und unterstützen.

Das Amt für Volksschulen und das Amt für Beratungsdienste stehen den Schulen bei der Umsetzung der Förderungsmassnahmen zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

6.7 Zeitplan der Einführung

Grundsätzlich ist geplant, die Richtlinien auf den 1. August 2006 in Kraft zu setzen. Es ist aber klar, dass die Umsetzung genügend Zeit braucht. Deshalb wird in der Vernehmlassung die Frage des Zeitplanes speziell aufgeworfen.

7 Kommentar zu den Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die provisorischen Richtlinien des Erziehungsrates über die Förderungsmassnahmen an der Volksschule vom 5. Dezember 2001. Einzelne Teile der provisorischen Richtlinien konnten unverändert übernommen werden, andere wurden auf Grund der Neuausrichtung der Förderungsmassnahmen angepasst, etliche Artikel mussten neu aufgenommen werden.

Im Kommentar werden nur noch ergänzende Informationen zu einzelnen Artikeln abgegeben. Die zentralen Informationen sind im Konzept Förderungsmassnahmen enthalten.

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Dieser Artikel definiert den Gegenstand und den Zweck der Richtlinien.

Im Absatz 2 wird die integrative Förderung (IF) speziell aufgeführt. Dies trägt dem Vorhaben Rechnung, das bisherige Modell des heilpädagogischen Zusatzunterrichtes (HZU) weiterzuentwickeln und deutlicher als bisher auf integratives Arbeiten auszurichten.

Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass in den Gemeinden eine einheitliche und sachrichtige Anwendung stattfindet. Sie ergänzen die übrige Schulgesetzgebung (Schulgesetz und Schulverordnung)

Artikel 2 Grundsatz

Die Schulen entscheiden sich auf der Primarstufe entweder für das Modell der Kleinklasse bzw. Gemischten Regelklasse oder für die integrative Förderung (IF). Heilpädagogischer Zusatzunterricht wird im Rahmen der integrativen Förderung erteilt.

Der Artikel steht auch im Zusammenhang mit dem erweiterten Gestaltungsspielraum der Schulen bei der Umsetzung der Förderungsmassnahmen bzw. dem Umgang mit den zugeteilten Lektionen. Die Schulen müssen in ihren Konzepten den verschiedenen Förderungsmassnahmen Platz einräumen. Sie tragen so dem Grundsatz des Schulgesetzes Rechnung, wonach die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des bestehenden Bildungsangebotes das Recht auf einen Unterricht haben, der ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht.

Artikel 3 Lektion

Die Definition der Lektion wird von der Schulischen Beitragsverordnung übernommen. Der bisher verschiedentlich verwendete Begriff der Jahreslektion wird künftig nicht mehr verwendet.

Ein Beispiel soll die Anwendung des Absatzes 2 zeigen: Einer Gemeinde werden 22 Lektionen für ein Schuljahr zugeteilt. Erhält ein Kind beispielsweise Förderungsunterricht im Rahmen von 3 Lektionen während 10 Wochen, so reduziert sich die Zahl der Lektionen der Gemeinde um 0.8 Lektionen ($10/38$ mal 3 Lektionen).

Artikel 4 Konzept für die Förderungsmassnahmen (Artikel 4 VBV)

Die schulische Beitragsverordnung legt fest, dass den Schulen Beiträge gewährt werden, wenn das entsprechende Konzept der Schule vom Erziehungsrat bewilligt ist. Im Artikel werden die Hauptpunkte genannt, die das Konzept enthalten muss.

Im Konzept soll die Gesamtorganisation der Förderungsmassnahmen an der Schule ersichtlich werden, speziell der Umgang mit den zugeteilten Lektionen. Den Detaillierungsgrad des Konzeptes bestimmt die Schule selber, denn das Konzept soll insbesondere auch dazu dienen, die Umsetzung der Förderungsmassnahmen in der Schule klar festzulegen und für die Beteiligten darzustellen.

Artikel 5 Rechenschaftslegung

Die veränderte Steuerung der Förderungsmassnahmen und der erhöhte Freiraum für die Schulen machen es notwendig, dass die Gemeinden gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion die Verwendung der Lektionen für die Förderungsmassnahmen offen legen. Der Kanton kann so seine Kontrollfunktion wahrnehmen.

Im Rahmen der Umsetzung soll unter Mitbeteiligung der Gemeinden ein gutes und effizientes Instrument dafür geschaffen werden.

2. Kapitel **ZUTEILUNG DER LEKTIONEN**

1. Abschnitt: **Kindergarten- und Primarstufe**

Artikel 6 Grundsatz

Die Lektionen werden der einzelnen Schule und pro Schuljahr zugeteilt. Nicht benötigte Lektionen können nicht auf das Folgejahr und auch nicht an eine andere Schule übertragen werden.

Artikel 7 Anzahl zugeteilter Lektionen

Im Konzept werden 2 Varianten für den Faktor der Zuteilung auf der Kindergarten- und Primarstufe zur Diskussion gestellt:

Variante 1: 0.23 Lektionen pro Schülerin oder pro Schüler

Variante 2: 0.22 Lektionen pro Schülerin oder pro Schüler

Der Erziehungsrat schlägt vor, für die Lektionszuteilung Variante 1 zu verwenden. In der Vernehmlassungsfrage 3 wird gefragt, welche Variante bevorzugt wird.

Artikel 8 Verteilung auf die einzelnen Fördermassnahmen

Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge für die **besonderen** Fördermassnahmen aus (Artikel 67, Absatz1, Buchstabe a, Schulgesetz). Deshalb wurde in der Beitragsverordnung der Begriff **besondere** Fördermassnahmen übernommen.

Im Konzept Fördermassnahmen und in den vorliegenden Richtlinien wird jedoch nur noch der Begriff Fördermassnahmen verwendet, wie er auch in der Schulverordnung zur Anwendung gelangt.

Die Verteilung auf einzelne Massnahmen dient den Schulen als Orientierungshilfe für ihr Konzept dienen.

2. Abschnitt: **Oberstufe**

Artikel 9 Werkschule

Wie im Konzept (Kapitel 5.3.2 Seite 18) bereits ausgeführt, werden die Lektionen für die Werkschule dem kantonalen Pool entnommen. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt im Rahmen der Bewilligung der Stundenpläne durch das Amt für Volksschulen.

Für die Eröffnung neuer Abteilungen gelten wie bisher die Richtlinien für die Schülerinnen- und Schülerzahlen der Schulabteilungen, der Fachabteilungen, von Wahlfächern, von Fördermassnahmen und Sonderschulung (RB 10.1811).

Artikel 10 Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

Für die Heilpädagogische Begleitung, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden 0,03 Lektionen pro Schülerin und Schüler zugeteilt. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler erhalten zudem einen Sockel von zwei Lektionen. Damit soll diesen ermöglicht werden, auf Schwankungen im Bedarf reagieren zu können.

3. Abschnitt: **Kantonaler Pool**

Artikel 11 Umfang

Rechtliche Grundlage für den kantonalen Pool ist Artikel 7 Absatz 2 VBV.

Artikel 12 Verwendung

Der kantonale Pool bildet eine Reserve. Müssen neue Werkschulabteilungen eröffnet werden, werden die dazu notwendigen Lektionen dem Pool entnommen werden. Absatz 2 regelt, in welchen Fällen Schulen beim Erziehungsrat zusätzliche Lektionen beantragen können.

3. Kapitel **FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Heilpädagogische Schulungsformen (Artikel 9 SchV)**

Artikel 13 Ablauf und Verfahren

Nach Artikel 5 Buchstabe b der VBV richtet der Kanton den Gemeinden Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen unter anderem aus, wenn die Personen, welche die besonderen Förderungsmassnahmen durchführen, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringen. Nebst dem Hinweis auf die rechtliche Grundlage in Artikel 9 Schulverordnung wird deshalb hier festgehalten, dass die Heilpädagogischen Schulungsformen in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik zu erteilen sind.

2. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 14 Ziel

Ziel der Prävention ist es, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen.

Artikel 15 Formen und Verfahren

Bisher stand für die Prävention im Kindergarten pro Abteilung 1 Lektion zur Verfügung. Neu können auch mehr eingesetzt werden. Der Schulrat legt die Anzahl der Lektionen für die Prävention fest.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht (Artikel 11 Absatz 1 und 3 SchV)**

Artikel 16 Begriff

Der Begriff wurde grundsätzlich von den bestehenden Richtlinien übernommen. "Systembedingte Stoffdefizite" werden nicht mehr als besonderer Grund aufgeführt, da systembedingte Stoffdefizite unter "Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher und sozialer Umstände" subsumiert werden können.

Artikel 17 Formen und Verfahren

Der Artikel wurde an den neuen Spielraum der Schulen bei der Umsetzung der Förderungsmaßnahmen angepasst.

4. Abschnitt: **Begabtenförderung (Artikel 12 SchV)**

Die Begabtenförderung wurde bisher nach den provisorischen Richtlinien über die Förderungsmaßnahmen vom 5. Dezember 2001 angewendet. Die einzelnen Kapitel wurden kritisch überprüft und entsprechend der neuen Ausrichtung der Förderungsmaßnahmen angepasst.

Artikel 18 Begriff

Der Begriff wurde von den provisorischen Richtlinien übernommen.

Artikel 19 Grundsatz

Die Grundsätze wurden von den provisorischen Richtlinien übernommen. Sie entsprechen im Übrigen den Grundsätzen nach Artikel 12 der Schulverordnung.

Artikel 20 Formen

Wie schon in den provisorischen Richtlinien vorgesehen, kann die Begabtenförderung in Form von Gruppenangeboten und Mentoraten geschehen.

Artikel 21 Verfahren

Die Erfahrungen des laufenden Umsetzungsprojektes Begabtenförderungen (2002-2005) zeigen, dass es sinnvoll ist, das Verfahren zur Bewilligung an der Teilnahme an einem Gruppenangebot und der Bewilligung eines Mentorates unterschiedlich zu handhaben.

Mentorat

Für die Bewilligung eines Mentorates soll die Hürde hoch liegen. Mentorate sollen wie bisher erst dann bewilligt werden, wenn die Unterstützung mit unterrichtlichen Massnahmen ausgeschöpft wurde. Die Massnahme soll auch im Sinne der Definitionen der ausserordentlichen Begabung angewendet werden (gemäss Literatur gelten 2 - 3% einer Population als ausserordentlich begabt).

Aus diesem Grund erfolgt die Bewilligung weiterhin gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Schulverordnung, welche mit einem Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes verbunden ist.

Gruppenangebot:

Gemeinden sollen im Rahmen der Begabtenförderung Gruppenangebote durchführen können, bei denen die Hürde zur Teilnahme hoch liegt, jedoch nicht zwingend eine ausserordentliche Begabung voraussetzen. Die besten Schülerinnen und Schüler sollten je nach Thema des Gruppenangebotes teilnehmen können.

Auch hier erfolgt die Bewilligung gemäss Schulverordnung Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c aber ohne Einzelgutachten des Schulpsychologischen Dienstes. Der Schulpsychologische Dienst muss jedoch zur Klärung beigezogen werden.

5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie (Artikel 13 SchV)**

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen mussten auf Grund der Beitragsverordnung neu in die Richtlinien aufgenommen werden.

Artikel 22 Begriff

In diesem Artikel werden die Begriffe Legasthenie und Dyskalkulie definiert.

Artikel 23 Grundsatz

Legasthenie- und Dyskalkulietherapien werden in der Regel ab der 2. bis zur 6. Primarklasse durchgeführt. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Artikel 24 und 25 Formen und Verfahren

Die Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie wurden von der Verordnung über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (RB 10.1621) in die schulische Beitragsverordnung aufgenommen und dadurch ein Wechsel von der Ebene Kanton auf die Ebene Gemeinde vorgenommen. Somit werden die Therapeutinnen und Therapeuten nicht mehr vom Kanton, sondern wie allen anderen Lehrkräfte von den Gemeinden angestellt. Für die Organisation der Legasthenie- und Dyskalkulietherapien sind ebenfalls die Gemeinden zuständig.

Form und Verfahren wurden aber im Übrigen nicht grundsätzlich verändert.

6. Abschnitt **HEILPÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG AN DER 1. OBERSTUFE (NIVEAU B SOWIE REALSCHULE) (Artikel 8 SchV)**

Die heilpädagogische Begleitung wurde bisher nach den provisorischen Richtlinien über die Förderungsmassnahmen vom 5. Dezember 2001 angewendet. Die einzelnen Kapitel wurden kritisch überprüft und entsprechend der neuen Ausrichtung der besonderen Förderungsmassnahmen und auf Grund der bisherigen Erfahrungen angepasst.

Artikel 26 Begriff

Neu können neben der Beratung der Lehrpersonen der 1. Oberstufe auch explizit Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Artikel 27 Formen und Verfahren

Abgebende Lehrpersonen wie auch aufnehmende Lehrpersonen der 1. Oberstufe bemängelten, dass die Antragstellung für die heilpädagogische Begleitung durch die Lehrperson der 1. Oberstufe erfolgen musste.

Die Antragstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Erweiterung in Artikel 26 neu durch die Lehrperson der 6. Primarklasse nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der 1. Oberstufe.

4. Kapitel **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

Artikel 28 Begriff

An dieser Stelle sei auf die Ausführungen in Kapitel 5.4 Seite 20 verwiesen.

Artikel 29 Förderungsformen

Bei der präventiven und der kurzfristigen integrativen Förderung kann die SHP-Lehrperson auch im Rahmen der Begabtenförderung tätig werden. Dabei kann sie Lehrpersonen beraten und einzelne Schülerinnen und Schüler oder Gruppen unterstützen.

Artikel 30 Anwendung und Verfahren

Die längerfristige Förderung mit angepassten Lernzielen ist eine schulische Massnahme mit einer grossen Tragweite (das Erreichen der Klassenlernziele wird nicht mehr angestrebt). Deshalb muss die längerfristige Förderung mit Anpassung der Lernziele (wie früher beim HZU-Status) vom Schulrat mittels einer Verfügung festgelegt werden.

8 Durchführung der Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 27. Mai 2005 festgelegt. Um die Vorlage vorzustellen und auch Fragen beantworten zu können werden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Adressaten	Datum	Ort
Lehrpersonen Kindergartenstufe, Primarstufe (MS I; MS II), HW/TG, weitere Fachlehrpersonen	8. März 2005 19.00 Uhr 9. März 2005 19.00 Uhr	Altdorf, Aula St. Karl Erstfeld, Ref. Kirchgemeindehaus
Schulrat, S&E, Schulleitungen	10. März 2005 19.30 Uhr	Altdorf, Hotel Höfli
Lehrpersonen der Unterstufe	18. März 2005	im Rahmen des Stufentages
SHP-Lehrpersonen, Stufe Therapie	18. März 2005	im Rahmen des Stufentages
Lehrpersonen Oberstufe	18. März 2005	im Rahmen des Stufentages

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf www.ur.ch (BKD Direktion aktuell) abrufbar. Der Erziehungsrat hat folgende Vernehmlassungsfragen beschlossen:

A) Konzept Förderungsmassnahmen

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Welche Meinung haben Sie grundsätzlich zur vorgeschlagenen Neuorganisation?
3. Wie stellen Sie sich zur Zuteilung der Lektionen auf der Kindergarten- und Primarstufe? Welcher Variante (0,22 oder 0,23 Lektionen) geben Sie den Vorzug? Weshalb?
4. Wie stellen Sie sich zur vorgeschlagenen Zuteilung der Lektionen auf der Oberstufe?
5. Sind Sie mit dem Umgang des verbleibenden kantonalen Pools einverstanden?
6. Welche Meinung haben Sie zum integrativen Förderungsmodell?
7. Welche Meinung haben Sie bezüglich der Auflösung der bestehenden HZU-Kreise?
8. Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, die Richtlinien auf den 1. August 2006 in Kraft zu setzen?

B) Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen

9. Allgemeine Bemerkungen
10. Sollen die gesetzlichen Grundlagen dahingehend angepasst werden, dass der Schulrat die Bewilligung für folgende Förderungsmassnahmen der Schulleitung übertragen kann:
Förderungsunterricht; Gruppenangebot im Rahmen der Begabtenförderung; Legasthenie und Dyskalkulie; Integrative Förderung?
11. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

Wir danken Ihnen, wenn Sie sich bei Ihrer Antwort an diesen Aufbau halten. Weiter erleichtern Sie uns die Auswertung wesentlich, wenn Sie uns Ihre Antwort auf elektronischem Weg zukommen lassen auf Email: peter.horat@ur.ch.

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Fördermassnahmen
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Anhang 1: Artikel 4 bis 8 der schulischen Beitragsverordnung

Artikel 4 *Besondere Förderungsmassnahmen*

Als besondere Förderungsmassnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten namentlich:

- a) heilpädagogische Schulungsformen;*
- b) Förderungsunterricht;*
- c) Begabtenförderung;*
- d) pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie.*

Artikel 5 *Beitragsvoraussetzungen*

Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen werden gewährt, wenn:

- a) das Konzept für die besonderen Förderungsmassnahmen vom Erziehungsrat bewilligt ist;*
- b) die Personen, welche die besonderen Förderungsmassnahmen durchführen, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringen.*

Artikel 6 *Beitragsleistung*

- a) Grundsatz*

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der besonderen Förderungsmassnahmen.

Artikel 7 *b) beitragsberechtigige Lektionen*

¹*Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.*

²*Für die besonderen Förderungsmassnahmen ohne den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler stehen 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung. Massgebend für die Berechnung ist die Zahl der Schülerinnen oder Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahres.*

³*Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen für den Deutschunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem effektiven Bedarf.*

⁴*Der Erziehungsrat regelt die Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden und Kreisschulen. Zur Abdeckung besonderer Situationen und zum Ausgleich grösserer jährlicher Schwankungen richtet er einen kantonalen Pool von Lektionen ein.*

Artikel 8 *c) Berechnung des Beitrages*

Der Kanton leistet den Gemeinden im Rahmen der beitragsberechtigten Lektionen einen Beitrag nach Artikel 26 bis 30.

Anhang 2 Richtlinien

Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998⁷⁾ und gestützt auf Artikel 43 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen vom 31. März 2004⁸⁾

beschliesst:

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln die Zuteilung von Lektionen für Förderungsmassnahmen und den Inhalt, den Umfang und das Verfahren von Förderungsmassnahmen in der Form der heilpädagogischen Schulungsformen, der Prävention, des Förderungsunterrichts, der Begabtenförderung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie und der heilpädagogischen Begleitung an der 1. Oberstufenklasse (Niveau B / Realschule).

²Die Richtlinien regeln die integrative Förderung (IF).

³Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug der Förderungsmassnahmen.

⁴Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Grundsatz

Die Schulen haben sich für ein Modell für die Heilpädagogische Schulungsform nach Artikel 9 Absatz 1 der Schulverordnung zu entscheiden. Innerhalb des gewählten Modells haben sie alle Formen der Förderungsmassnahmen anzubieten.

Artikel 3 Lektion

¹In diesen Richtlinien bedeutet eine Lektion eine Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche während der Zeitdauer eines Schuljahres.

⁷⁾ RB 10.1115

⁸⁾ RB 10.1222

²Lektionen, die nicht während des ganzen Schuljahres eingesetzt werden, werden der Schule pro Schulwoche mit 1/38 Lektion berechnet.

Artikel 4 Konzept für die Förderungsmassnahmen (Artikel 4 VBV)

¹Die Gemeinden erarbeiten ein Konzept für die Förderungsmassnahmen für die Kindergarten- und Primarstufe sowie die Oberstufe und legen dieses dem Erziehungsrat zur Bewilligung vor.

²Das Konzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Gesamtkonzeption (Modellwahl);
- b) Geplanter Umgang mit den zugeteilten Lektionen;
- c) Darstellung der Abläufe und der Zuständigkeiten;
- d) Einsatz der Fachkräfte.

Artikel 5 Rechenschaftslegung

Die Gemeinden legen im Rahmen der jährlichen Subventionsabrechnung gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion Rechenschaft ab über die Verwendung der Lektionen für die Förderungsmassnahmen.

2. Kapitel **ZUTEILUNG DER LEKTIONEN**

Artikel 6 Grundsatz

¹Die Lektionen werden der einzelnen Schule pro Schuljahr zugeteilt. Lektionen können nicht an eine andere Schule übertragen werden.

²Lektionen, die in einem Schuljahr nicht benötigt werden, verfallen.

1. Abschnitt: **Kindergarten- und Primarstufe**

Artikel 7 Anzahl zugeteilter Lektionen

¹Den Schulen werden 0,23 Lektionen pro Schüler oder Schülerin zugeteilt. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Schulstatistik des Vorjahres.

²Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich einen Sockel von drei Lektionen.

Artikel 8 Verteilung auf die einzelnen Förderungsmassnahmen

Die Schulen haben sich bei der Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Förderungsmassnahmen an folgenden Kenngrössen zu orientieren:

- | | |
|--|----------------|
| a) Heilpädagogische Schulungsformen (inkl. Prävention) | 0.17 Lektionen |
| b) Förderungsunterricht | 0.01 Lektionen |

- | | |
|--|----------------|
| c) Begabtenförderung | 0.01 Lektionen |
| d) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen | 0.04 Lektionen |

2. Abschnitt: **Oberstufe**

Artikel 9 Werkschule

¹Die benötigten Lektionen für die Werkschule werden dem kantonalen Pool entnommen.

²Pro Abteilung stehen maximal 43 Lektionen zur Verfügung.

³Das Verfahren richtet sich nach Artikel 14 Absatz 3 der Schulverordnung.

Artikel 10 Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

¹Den Sekundar- und Realschulen, kooperativen und integrierten Oberstufen werden für die heilpädagogische Begleitung, den Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen 0,03 Lektionen pro Schüler oder Schülerin zugeteilt. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Schulstatistik des Vorjahres.

²Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich einen Sockel von zwei Lektionen.

3. Abschnitt: **Kantonaler Pool**

Artikel 11 Umfang

¹Der kantonale Pool ergibt sich aus der Differenz zwischen den total zur Verfügung stehenden Jahreslektionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 der schulischen Beitragsverordnung (VBV)⁹⁾ von 0.30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler und den Lektionszuteilungen gemäss Artikel 7, Artikel 9 und Artikel 10.

Artikel 12 Verwendung

¹Der kantonale Pool wird zur Abdeckung besonderer Situationen, namentlich für die Erhöhung der zugeteilten Lektionen an die Schulen und die Eröffnung neuer Werkschulabteilungen verwendet.

²Schulen können beim Erziehungsrat in folgenden Fällen zusätzliche Lektionen beantragen:

- a) Kleine Gemeinden mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern auf Grund von besonderen Situationen, die sich aus der Grösse der Gemeinde ergeben.
- b) Zusatzlektionen für Seh-, Körper- und Hörbehinderte.

⁹⁾ RB 10.1222

3. Kapitel **FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Heilpädagogische Schulungsformen** (Artikel 9 SchV)

Artikel 13 Ablauf und Verfahren

¹Ablauf und Verfahren für die Heilpädagogischen Schulungsformen richten sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung.

²Die heilpädagogischen Schulungsformen werden in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik unterrichtet.

2. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 14 Ziel und Begriff

¹Prävention hat zum Ziel, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken.

²Instrumente der Prävention sind regelmässige Beratung der Lehrperson und Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Klassen.

³Prävention im Kindergarten hat zum Ziel, einen positiven Einstieg in die Primarschule zu unterstützen.

Artikel 15 Formen und Verfahren

¹Der Schulrat legt im Konzept der Förderungsmaßnahmen den Umfang der Prävention fest.

²In Gemeinden mit Kleinklassen oder Gemischten Regelklassen ist die Prävention auf den Kindergarten beschränkt.

³Die Prävention wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht** (Artikel 11 Absatz 1 und 3 SchV)

Artikel 16 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht.

²Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel und Kantonswechsel;
- b) längere Krankheit und Unfall;
- c) momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation;
- d) Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher und sozialer Umstände oder disziplinarischer Schwierigkeiten.

Artikel 17 Formen und Verfahren

¹Der Förderungsunterricht wird in Form von Einzel-, Gruppen- oder ausnahmsweise Klassenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

²Die Lehrperson beantragt den Förderungsunterricht beim Schulrat. Dieser begrenzt die Dauer des Förderungsunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

³Der Förderungsunterricht wird in der Regel durch eine Lehrperson mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe erteilt.

4. Abschnitt: **Begabtenförderung (Artikel 12 SchV)**

Artikel 18 Begriff

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen in einem oder mehreren Begabungsbereichen, die schulisch unterfordert sind oder durch die bestehenden Unterrichtsangebote zu wenig gefördert werden können, werden durch besondere Massnahmen gefördert.

Artikel 19 Grundsatz

¹Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen zu fördern. Zu den unterrichtlichen Massnahmen zählen namentlich vertiefende Aufgabenstellungen und individuelle Projekte.

²Reichen die unterrichtlichen Massnahmen in der Klasse oder in der Schule nicht aus, sind schulorganisatorische Massnahmen gemäss Schulverordnung Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c in Betracht zu ziehen.

Artikel 20 Formen

¹Gemeinden können im Rahmen der Begabtenförderung Gruppenangebote anbieten oder Mentorrate einführen.

²Im Rahmen eines Gruppenangebotes oder eines Mentorates wird ein Thema aus einem bestimmten Fach oder ein fächerübergreifendes Thema erweitert und vertieft behandelt. Das Angebot stellt erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz.

³Die Begabtenförderung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 21 Verfahren

¹Der Antrag an den Schulrat für die Teilnahme eines Schülers oder einer Schülerin an einem Gruppenangebot erfolgt durch die Lehrperson unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes. Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung.

²Beurlaubungen für ausserschulische Zusatzangebote richten sich nach Artikel 5 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler¹⁰.

5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie** (Artikel 13 SchV)

Artikel 22 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Teilleistungsschwäche im Lesen und/oder in der Rechtschreibung erhalten eine Legasthenietherapie.

²Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Teilleistungsschwäche in Mathematik erhalten eine Dyskalkulietherapie.

³Bei einer Teilleistungsschwäche wird davon ausgegangen, dass ein Schüler oder eine Schülerin über eine allgemein durchschnittliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Artikel 23 Grundsatz

Legasthenie- und Dyskalkulietherapien werden in der Regel ab der 2. bis zur 6. Primarklasse durchgeführt.

Artikel 24 Formen

¹Eine Legasthenie- und Dyskalkulietherapie wird in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Sie wird in der Regel durch eine Lehrperson mit entsprechender Zusatzqualifikation oder mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

²Eine Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie dauert in der Regel ein Jahr. Sie kann unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes verlängert werden.

Artikel 25 Verfahren

¹Die Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit der zuständigen Therapeutin oder mit dem zuständigen Therapeuten.

²Der Antrag für eine Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an den Schulrat erfolgt durch die Lehrperson. Der Schulpsychologische Dienst stellt zu Handen des Schulrates eine Bestätigung aus.

¹⁰ RB 10.1467

6. Abschnitt **HEILPÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG AN DER 1. OBERSTUFE (NIVEAU B SOWIE REALSCHULE)** (Artikel 8 SchV)

Artikel 26 Begriff

¹Schülerinnen und Schülern, welche in der Primarschule nach angepassten Lernzielen unterrichtet wurden (Kleinklasse; Gemischte Regelklasse (GRK); Integrative Förderung) und bei denen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Realschule, der kooperativen oder der integrativen Oberstufe (Niveau B) gewachsen sein werden, wird durch heilpädagogische Begleitung ein positiver Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Schullaufbahn ermöglicht.

²Mit der heilpädagogischen Begleitung können Lehrpersonen beraten und Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Artikel 27 Formen und Verfahren

¹Die heilpädagogische Begleitung erfolgt einzeln oder in Gruppen während ein bis zwei Lektionen pro Woche. Sie ist auf die 1. Klasse der Oberstufe (Niveau B sowie Realschule) beschränkt.

²Die heilpädagogische Begleitung wird in der Regel durch Lehrperson mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

³Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse stellt dem Schulrat nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der 1. Oberstufe den Antrag für die heilpädagogische Begleitung.

4. Kapitel **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

Artikel 28 Begriff

¹Die integrative Förderung (IF) richtet die Förderungsmassnahmen auf der Kindergarten- und Primarstufe auf integratives Arbeiten aus.

²Sie umfasst Förderungsmassnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten als auch mit ausserordentlichen Begabungen.

³Im Rahmen der integrativen Förderung werden die heilpädagogischen Schulungsformen, der Förderunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie in neue Förderungsformen überführt.

⁴Die integrative Förderung kommt in Gemeinden ohne Kleinklassen oder gemischten Regelklassen zur Anwendung.

Artikel 29 Förderungsformen

¹Bei Lern- und Schulschwierigkeiten werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention (nach Artikel 14);
- b) Kurzfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- c) Längerfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- d) Längerfristige integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

²Bei ausserordentlichen Begabungen werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention (nach Artikel 14);
- b) Kurzfristige integrative Förderung;
- c) Gruppenangebote oder Mentorate (nach Artikel 20).

³Eine kurzfristige integrative Förderung dauert in der Regel zwischen 10 und 20 Wochen.

⁴Bei einer längerfristigen integrativen Förderung ist mindestens einmal jährlich eine Standortbestimmung mit den Beteiligten vorzunehmen.

⁵Die integrative Förderung kann einzeln, in Gruppen oder in Klassen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik, Zusatzqualifikationen oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 30 Anwendung und Verfahren

¹Die Anwendung der integrativen Förderung erfolgt nach dem gemeindlichen, vom Erziehungsrat genehmigten Konzept.

²Die längerfristige Förderung ohne Anpassung der Lernziele und die Teilnahme einer Schülerin, eines Schülers an einem Gruppenangebot wird von der Klassenlehrperson bei Schulrat beantragt. Die Antragstellung erfolgt unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes.

³Der Schulrat legt den zeitlichen Umfang fest.

⁴Das Verfahren bei der längerfristigen Förderung mit Anpassung der Lernziele richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung.

⁵Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung.

5. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 31 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
 Der Präsident: Josef Arnold
 Der Sekretär: Dr. Peter Horat